



TOTALREVISION DES PENSIONSKASSENGESETZES

Bericht an Landrat

| | | | | | |
|-------------|--|---------|---------|----------------|----------|
| Titel: | TOTALREVISION DES PENSIONSKASSEGESETZES | Typ: | Bericht | Version: | |
| Thema: | | Klasse: | | FreigabeDatum: | 12.06.13 |
| Autor: | Christian Blunshi | Status: | | DruckDatum: | 22.07.13 |
| Ablage/Name | bericht pkg vk.docx | | | Registratur: | NWFD.153 |

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Zusammenfassung | 5 |
| 2 | Ausgangslage | 6 |
| 2.1 | Allgemein | 6 |
| 2.2 | Alte Regelung im BVG | 6 |
| 2.2.1 | Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften | 6 |
| 2.2.2 | Verwaltung der Pensionskasse | 7 |
| 2.2.3 | Zusammenfassung | 7 |
| 2.3 | Neue Regelung (Art. 65 und 72a ff. BVG) | 7 |
| 2.3.1 | Allgemein | 7 |
| 2.3.2 | Vollkapitalisierung | 8 |
| 2.3.3 | Teilkapitalisierung | 9 |
| 2.3.4 | Stärkung des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung | 10 |
| 2.4 | Totalrevision des Pensionskassengesetzes und neues Vorsorgereglement | 11 |
| 2.5 | Pensionskasse des Kantons Nidwalden | 12 |
| 2.5.1 | Rückblick auf die letzte Revision des Pensionskassengesetzes | 12 |
| 2.5.2 | Stand der Pensionskasse am 31. Dezember 2012 | 13 |
| 3 | Erarbeitung der Vorlage | 15 |
| 4 | Vernehmlassung | 15 |
| 5 | Grundzüge der Neuregelung | 16 |
| 5.1 | Allgemein | 16 |
| 5.2 | Geprüfte Varianten zur Umsetzung der Vollkapitalisierung | 17 |
| 5.2.1 | Allgemein | 17 |
| 5.2.2 | Variante „Sanierung mittels Sanierungsmassnahmen“ | 17 |
| 5.2.3 | Variante „Sanierung mittels gesetzlicher Forderung gegenüber dem Kanton“ | 18 |
| 5.2.4 | Schlussfolgerungen zur Ausfinanzierung bei Vollkapitalisierung | 19 |
| 5.3 | Verwaltungsrat | 20 |
| 5.4 | Versicherungsleistungen | 21 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 5.4.1 | Allgemein | 21 |
| 5.4.2 | Geplante Änderungen bei den Leistungen..... | 22 |
| 5.5 | Finanzierung und wiederkehrende Beiträge | 26 |
| 5.5.1 | Allgemein | 26 |
| 5.5.2 | Beitragsverhältnis..... | 26 |
| 5.5.3 | Sparbeiträge | 27 |
| 5.5.4 | Besondere Sparpläne | 28 |
| 5.5.5 | Risikobeiträge | 29 |
| 5.5.6 | Teuerungsbeiträge | 29 |
| 5.6 | Koordinationsbetrag | 29 |
| 5.7 | Wegfall der Staatsgarantie..... | 31 |
| 5.8 | Sanierungsmassnahmen | 31 |
| 6 | Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen | 32 |
| 7 | Auswirkungen..... | 42 |
| 7.1 | Für die Pensionskasse..... | 42 |
| 7.2 | Für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber | 42 |
| 7.2.1 | Allgemein | 42 |
| 7.2.2 | Für den Kanton | 43 |
| 7.2.3 | Für die angeschlossenen und unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber | 43 |
| 7.2.4 | Gesamtübersicht..... | 44 |
| 7.3 | Für die aktiven versicherten Personen..... | 44 |
| 7.3.1 | Beitragsseitige Massnahmen | 44 |
| 7.3.2 | Leistungsseitige Massnahmen..... | 44 |
| 7.4 | Gegenüberstellung der Auswirkungen auf Arbeitgebende und Arbeitnehmende | 45 |
| 7.5 | Für die Rentenbezügerinnen und -bezüger | 46 |
| 8 | Terminplan | 47 |

1 Zusammenfassung

Am 1. Januar 2012 ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) in Zusammenhang mit der Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Kraft getreten. Gemäss revidiertem BVG sind künftig zwei Systeme der Kapitalisierung zulässig:

1. Vollkapitalisierung (Art. 65 Abs. 2bis BVG)
2. Teilkapitalisierung (Art. 72a bis 72g BVG)

Das neue kantonale Gesetz darf neu entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder diejenigen über die Finanzierung enthalten.

Das kantonale Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2) ist zwingend bis am 31. Dezember 2013 an das geänderte Bundesrecht anzupassen. Der Regierungsrat setzte zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben eine Arbeitsgruppe ein. Diese hatte den Auftrag einen Entwurf zum Gesetz über die kantonale Pensionskasse nach dem System der Vollkapitalisierung und einen Gesetzesentwurf nach dem System der Teilkapitalisierung zu erarbeiten. Der Regierungsrat eröffnete am 18. Dezember 2013 das Vernehmlassungsverfahren, wobei den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern beide Varianten unterbreitet wurden.

Die grosse Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bevorzugt die Vollkapitalisierung. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, das kantonale Pensionskassengesetz gestützt auf das System der Vollkapitalisierung zu revidieren. Das neue Gesetz beinhaltet insbesondere folgende neuen und wesentlichen Regelungen:

- Die Anzahl Mitglieder des obersten Organs der Pensionskasse wird von zwölf auf acht reduziert. Zudem bezeichnet das Gesetz das oberste Organ neu als Verwaltungsrat (bisher Pensionskassenkommission). Mit der Reduktion der Anzahl Mitglieder und der Umbenennung wird die gestiegene Verantwortung des obersten Organs zum Ausdruck gebracht.
- Das neue Pensionskassengesetz regelt die Finanzierung der Pensionskasse. Die Regelungen über die Leistungen sind durch den Verwaltungsrat zu erlassen.
- Die im Gesetz in der Höhe festgelegten Sparbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden führen dazu, dass das Leistungsziel von heute 60 Prozent voraussichtlich auf 56.8 Prozent des versicherten Lohnes sinken wird. Diese Reduktion beruht auf der Ankündigung der Pensionskassenkommission, den Umwandlungssatz schrittweise von 6.4 auf 5.7 Prozent senken zu müssen.
- Die Sparbeiträge sind nahezu paritätisch auf Arbeitnehmende und Arbeitgebende aufgeteilt. Letztere haben um 0.5 Prozent höhere Sparbeiträge zu leisten als die Arbeitnehmenden. Dadurch resultiert ein Beitragsverhältnis von 51.1 Prozent (Arbeitgebende) zu 48.9 Prozent (Arbeitnehmende).
- Die einzelnen Arbeitgebenden können für ihre Arbeitnehmenden besondere Sparpläne vorsehen. Die Pensionskasse gibt vor, welche besonderen Sparpläne den Arbeitgebenden zur Auswahl stehen.
- Beim Koordinationsbetrag ist neu nicht mehr der Beschäftigungsgrad, sondern einzig die Höhe des Jahreslohnes entscheidend. Dies führt dazu, dass alle Personen mit demselben Bruttolohn - unabhängig vom Beschäftigungsgrad auch denselben versicherten Lohn aufweisen.

- Mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes wird die Unterdeckung der Pensionskasse Nidwalden per 1. Januar 2014 behoben. Die Pensionskasse hat gegenüber dem Kanton eine gesetzliche Forderung in der Höhe des Fehlbetrages per 31. Dezember 2013, wobei die Bilanzierungsgrundsätze per 31. Dezember 2011 massgebend sind. Der Kanton tilgt und verzinst diese Schuld mit jährlichen Zahlungen. Die übrigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erstatten dem Kanton jedes Jahr einen Anteil an diese Zahlungen, wobei auch eine Einmalzahlung möglich ist.
- Da die Pensionskasse im System der Vollkapitalisierung (weiter-)geführt wird, kann die Staatsgarantie mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes (1. Januar 2014) aufgehoben werden.

Gestützt auf diese Revision müssen die versicherten Personen mit einer Reduktion des Leistungszieles und damit verbunden einer Senkung des Umwandlungssatzes rechnen. Dafür fallen die Sanierungsmassnahmen weg, da die Pensionskasse per 1. Januar 2014 einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent aufweist. Die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden müssen dadurch im Jahr 2014 keine Sanierungsbeiträge mehr leisten. Für die Arbeitgebenden entfällt zudem die Unterdeckungsverzinsung. Im Gegenzug sind die Arbeitgebenden zu jährlichen Zahlungen zur Tilgung und Verzinsung der gesetzlichen Schuld des Kantons gegenüber der Pensionskasse verpflichtet. Einmalzahlungen sind hingegen möglich.

2 Ausgangslage

2.1 Allgemein

Am 1. Januar 2012 ist eine BVG-Teilrevision in Kraft getreten. Gemäss den neuen Bestimmungen müssen die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften rechtlich, organisatorisch und finanziell verselbstständigt werden. Zudem muss die Körperschaft - also das Gemeinwesen - entscheiden, ob die Pensionskasse dem System der Vollkapitalisierung oder der Teilkapitalisierung unterstellt werden soll. Das geänderte Bundesrecht ist bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen.

2.2 Alte Regelung im BVG

2.2.1 Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Nach altem Recht durften die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften -wie die Pensionskasse des Kantons Nidwalden eine darstellt- unter den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen (Art. 69 Abs. 2 des bis am 31. Dezember 2011 geltenden Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge [altBVG]). Der Bundesrat hatte als Bedingung festgelegt, dass der Bund, ein Kanton oder eine Gemeinde die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen übernimmt (Art. 45 Abs. 1 der bis am 31. Dezember 2011 geltenden Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [altBVV 2]).

Die Abweichung vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse bedeutete, dass die Vorsorgeeinrichtung für die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts nicht nur den vorhandenen Bestand an Versicherten sowie Rentenbezüglerinnen und -bezügern berücksichtigen durfte, sondern davon ausgehen konnte, dass die Gemeinwesen als Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber Bestand haben und die Abgänge durch Neuzugänge ersetzt werden (sog. Perennitätsprinzip). Konkret hiess dies, dass die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften entgegen dem in Art. 65 des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) statuierten Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit „planmässig“ eine Unterdeckung aufweisen durften, sofern die

Körperschaft eine Garantie stellte. Dies hat dazu geführt, dass zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften heute erhebliche Unterdeckungen aufweisen. Besonders in der Westschweiz gibt es diverse Vorsorgeeinrichtungen mit Deckungsgraden unter 60 Prozent.

Zwar wies auch die Pensionskasse des Kantons Nidwalden mit einem Deckungsgrad von 90.7 Prozent per Ende 2012 eine Unterdeckung auf. Auch kennt das geltende Pensionskassengesetz eine Staatsgarantie. Die Pensionskasse strebte jedoch bereits bisher die volle Deckung an. Die gesetzlich verankerten Sanierungsmassnahmen sind Beleg dafür. Mit der Teilrevision des Pensionskassengesetzes vom 19. Oktober 2011 wurden weitere Massnahmen zur finanziellen Gesundung der Kasse eingeleitet (vgl. Kapitel 2.5.1). Auch wenn das BVG bei Vorsorgeeinrichtungen mit Garantie dauerhafte Unterdeckungen ohne Sanierungsmassnahmen ermöglichte, so hat der Kanton Nidwalden von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

2.2.2 Verwaltung der Pensionskasse

Ein wesentliches Merkmal der beruflichen Vorsorge ist die in Art. 51 BVG statuierte paritätische Verwaltung; die gemeinschaftliche Verantwortung und Führung der Pensionskasse durch die Sozialpartner.

Dieser Grundsatz wurde bei den Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften durchbrochen, das paritätische Organ hatte nur ein Anhörungsrecht (Art. 51 Abs. 5 altBVG). Somit konnten gemäss der gesetzlichen Regelung alle Entscheide über die Finanzierung, die Leistungen, die Vermögensanlage, die Organisation usw. vom Gemeinwesen ohne Mitspracherecht der versicherten Personen getroffen werden. Dementsprechend lag auch die Verantwortung vollumfänglich beim Gemeinwesen.

Auch bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden sind bisher die Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung im Pensionskassengesetz geregelt. Trotzdem delegiert bereits das geltende Pensionskassengesetz zahlreiche Kompetenzen an die paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung zusammengesetzte Pensionskassenkommission. Daher ist der organisatorische Anpassungsbedarf bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden geringer als anderswo.

2.2.3 Zusammenfassung

Die Situation bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften unterschied sich gemäss altem BVG grundlegend von jener bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, indem bei den öffentlich-rechtlichen Kassen mit Staatsgarantie zwei wesentliche Grundsätze der beruflichen Vorsorge (jederzeitige Sicherheit und paritätische Mitbestimmung) nicht zur Anwendung kommen mussten.

Das geltende Pensionskassengesetz des Kantons Nidwalden macht von diesen beiden Ausnahmen für die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften nur teilweise Gebrauch, da einerseits Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung gesetzlich vorgeschrieben sind und die Pensionskassenkommission bereits zahlreiche Kompetenzen innehat.

2.3 Neue Regelung (Art. 65 und 72a ff. BVG)

2.3.1 Allgemein

Die Rahmenbedingungen für die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften stiessen in der Vergangenheit immer mehr auf Kritik. So wurde etwa die mangelnde Unabhängigkeit von den Verwaltungsbehörden gerügt, in denen die Vorsorgeeinrichtungen eingebettet waren bzw. sind. Die Garantienstellung des Staates wurde vermehrt als nicht mehr zeitgemäss und ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wahr-

genommen. Als nicht mehr opportun wird auch eine „unkontrolliert“ wachsende Unterdeckung erachtet, die einerseits ein potenzielles finanzielles Risiko für das Gemeinwesen darstellt und andererseits zu einer Ungleichbehandlung mit den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen führt, die bei Vorliegen einer Unterdeckung Sanierungsmassnahmen ergreifen müssen. Schliesslich wurde auch die Stellung des paritätischen Organs bemängelt, das seine Verantwortung nicht wahrnehmen kann, wenn sowohl die Leistungen als auch die Beiträge vom Gemeinwesen vorgegeben werden.

Aus diesen Gründen verselbstständigt der Bundesgesetzgeber die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und verlangt finanzielle Stabilität. Das BVG sieht neu zwei Möglichkeiten zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts vor, das System der Vollkapitalisierung (Art. 65 ff. BVG) und das System der Teilkapitalisierung (Art. 72a ff. BVG). Das System der Teilkapitalisierung trägt unter anderem der Tatsache Rechnung, dass diverse Vorsorgeeinrichtungen teils markante Unterdeckungen ausweisen, die nicht innert der geforderten Frist behoben werden können.

Ausserdem sollen die Einrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden. Insbesondere wird die Rolle des Führungsorgans ausgebaut. Zudem erhält dieses Organ gegenüber der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine grössere Selbstständigkeit und die volle finanzielle Verantwortung (vgl. insbesondere Art. 50 Abs. 2 und Art. 51a BVG).

Die mit der BVG-Teilrevision verfolgte rechtliche, organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften soll zusammenfassend mit den folgenden Massnahmen erreicht werden:

- die Rechtsstellung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften soll möglichst weitgehend an diejenigen der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen angeglichen werden. Künftig sind als Rechtsform nur noch die selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die privatrechtliche Stiftung zulässig;
- das Gesetz darf nur entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder diejenigen über die Finanzierung enthalten. Das Gemeinwesen darf im Gesetz zudem weiterhin die Grundzüge (v.a. Versichertenkreis, Definition des versicherten Lohns, Vorsorgeprimat, Organisation, Staatsgarantie, Sanierungsmassnahmen) regeln. Die Umsetzung dieser Grundsätze soll hingegen in die Kompetenz des paritätischen obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung gestellt werden;
- die Verantwortung für die Vorsorgeeinrichtung soll ausschliesslich dem obersten Organ zukommen. Insbesondere hat es für finanzielle Stabilität zu sorgen;
- die Vorsorgeeinrichtung wird entweder nach dem System der Vollkapitalisierung oder der Teilkapitalisierung (mit teils restriktiven Voraussetzungen) finanziert.

2.3.2 Vollkapitalisierung

Beim System der Vollkapitalisierung müssen sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung gedeckt sein. Die Vorsorgeeinrichtung muss somit einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent ausweisen (Art. 65 Abs. 2bis BVG). Im Falle einer Unterdeckung sind zu deren Behebung Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Eine Staatsgarantie ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Bei einem Deckungsgrad von 100 Prozent besteht allerdings nur eine eingeschränkte Risikofähigkeit, da keine Wertschwankungsreserven vorhanden sind.

Im Teilliquidationsfall, beispielsweise infolge Auflösung eines Anschlussvertrages, werden bei gleichzeitiger Unterdeckung die zu überweisenden Freizügigkeitsguthaben des austretenden Kollektivs gekürzt, sofern keine Garantie die Leistungen abdeckt. Genauso müssen bei Überdeckung Wertschwankungsreserven und allfällige freie Mittel mitgegeben werden (vgl. Art. 27g und 27h der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]).

Wählt die Pensionskasse des Kantons Nidwalden auch in Zukunft den Weg der Vollkapitalisierung und befindet sie sich per 1. Januar 2014 in Unterdeckung, bestehen u.a. folgende Möglichkeiten zum Erreichen der 100-prozentigen Deckung:

Sanierungsmassnahmen:

Sanierung mit einem Sanierungsplan, mit welchem der Deckungsgrad von 100 Prozent nach fünf bis sieben Jahren, grundsätzlich spätestens aber nach 10 Jahren, erreicht sein muss. Sofern die Staatsgarantie beibehalten wird, ist einmalig allenfalls auch ein Sanierungshorizont von mehr als 10 Jahren denkbar. Für eine solche Sanierung stehen als mögliche Instrumente Sanierungsbeiträge und Leistungsreduktionen wie z.B. Minderverzinsungen zur Verfügung.

Gesetzliche Forderung gegenüber dem Kanton:

Gesetzliche Anerkennung der Unterdeckung durch den Kanton als Schuld. Die Nidwaldner Pensionskasse stellt den Fehlbetrag als verzinsliche Forderung gegenüber dem Kanton ein und weist in der Folge ab sofort einen Deckungsgrad von 100 Prozent aus. Die angeschlossenen und unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben sich an der Tilgung und Verzinsung anteilmässig zu beteiligen.

Sanierungseinlagen:

Der Kanton und die angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanzieren die Pensionskasse mit Inkrafttreten des Gesetzes aus und begleichen den versicherungstechnischen Fehlbetrag beispielsweise mittels einmaligen Sanierungseinlagen.

Die Vollkapitalisierung bedingt, dass die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung geeignet sind, die Unterdeckung binnen nützlicher Frist zu beheben (vgl. Art. 65d Abs. 2 BVG). In der Regel kann diese Frist gemäss den Weisungen des Bundesrates fünf bis sieben Jahre dauern, wobei eine Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte.

2.3.3 Teilkapitalisierung

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die am 1. Januar 2012 die Anforderung der Vollkapitalisierung nicht erfüllten und für die eine Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (System der Teilkapitalisierung), sofern ein Finanzierungsplan vorliegt, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt (Art. 72a Abs. 1 BVG). Mindestanforderung für eine teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtung ist ein Deckungsgrad von 80 Prozent innert 40 Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 2051.

Das BVG sieht vor, dass künftig bei Vorsorgeeinrichtungen in Teilkapitalisierung und mit Staatsgarantie die sog. Ausgangsdeckungsgrade nicht mehr unterschritten werden dürfen (vgl. Art. 72a Abs. 1 lit. b und Art. 72e BVG). Die Ausgangsdeckungsgrade sind aufgrund der finanziellen Lage am 1. Januar 2012 zu bestimmen. Eine Staatsgarantie besteht vom Niveau dieser Ausgangsdeckungsgrade bis zu 100 Prozent. Bei Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade sind hingegen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen (Art. 72e BVG).

Die Teilkapitalisierung bedingt – im Gegensatz zur Vollkapitalisierung – eine Staatsgarantie. Diese wäre im kantonalen Gesetz zu verankern. Eine dem BVG genügende Staatsgarantie liegt vor, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft für folgende Leistungen die Deckung garantiert:

- Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen;
- Austrittsleistungen gegenüber dem austretenden Versichertenbestand im Fall einer Teilliquidation;
- Versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.

Die Staatsgarantie kann erst bei Erreichung eines Deckungsgrades von 100 Prozent und zusätzlich genügender Wertschwankungsreserve wegfallen (Art. 72f BVG). Es kann im System der Teilkapitalisierung länger dauern, bis auf eine Staatsgarantie verzichtet werden kann.

2.3.4 Stärkung des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung

Mit der Revision des BVG werden die Aufgaben des paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzten Führungsorgans ausgebaut (bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden ist dies unter geltendem Recht die Pensionskassenkommission). Das Organ erhält zudem gegenüber der öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Kanton Nidwalden) eine grössere Selbstständigkeit und die volle finanzielle Verantwortung. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung hat gemäss den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahrzunehmen, für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu sorgen, die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung zu bestimmen. Weiter hat es die Organisation der Vorsorgeeinrichtung festzulegen, für finanzielle Stabilität zu sorgen und die Geschäftsführung zu überwachen. Art. 51a Abs. 2 BVG hält fest, dass das oberste Organ die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahrnimmt:

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;

- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen relativieren sich einige Aufgaben in dem Sinne, als das Gemeinwesen weiterhin die Grundzüge sowie die Bestimmungen über die Finanzierung vorgeben darf (vgl. nachstehende Ausführungen).

Das geänderte Bundesrecht teilt verschiedene Kompetenzen bezüglich der Vorsorgeeinrichtung dem Gemeinwesen zu. Erwähnt sei namentlich, dass der Kanton Nidwalden künftig nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung festlegen darf. Im Pensionskassengesetz dürfen nicht wie bisher gleichzeitig für beide Bereiche Regelungen enthalten sein. Gemäss Botschaft des Bundesrates zur BVG-Teilrevision muss sich das kantonale Pensionskassengesetz auf die folgenden Grundzüge beschränken:

- Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung;
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die der Vorsorgeeinrichtung angehören oder ihr beitreten können;
- Rentenalter;
- Beitrags- oder Leistungsprimat;
- entweder Finanzierung oder Leistungen;
- Umschreibung des versicherten Verdienstes;
- Grundzüge der Organisation;
- Voraussetzungen für und Vorgehen bei Sanierungsmassnahmen.

2.4 Totalrevision des Pensionskassengesetzes und neues Vorsorgereglement

Gestützt auf die BVG-Revision sind somit insbesondere folgende wesentlichen Änderungen des geltenden Pensionskassengesetzes des Kantons Nidwalden vorzunehmen:

- Im Gesetz dürfen nur die erwähnten Grundzüge sowie die Leistungen oder die Finanzierung geregelt werden.
- Die Aufgaben des obersten Organs (aktuell Pensionskassenkommission, künftig umbenannt in "Verwaltungsrat") sind entsprechend dem geänderten Bundesrecht zu erweitern und diejenige des Landrates einzuschränken. Der Verwaltungsrat trägt neu als oberstes Organ die gesamte Verantwortung.
- Der Systementscheid für die Teil- oder die Vollkapitalisierung bedingt grosse Anpassungen im Pensionskassengesetz.

Durch die neuen bundesrechtlichen Vorgaben ist wie in anderen Kantonen eine Totalrevision des Pensionskassengesetzes unausweichlich. Da einerseits nur die Leistungen oder die Finanzierung geregelt werden darf und andererseits bereits das BVG die wesentlichen Organisationsbestimmungen beinhaltet, kann das neue Pensionskassengesetz im Vergleich zur geltenden Version schlank aus-

taltet werden. Der Grossteil der Bestimmungen des bisherigen Pensionskassengesetzes wird ins neue Vorsorgereglement transferiert.

Neu wird der Verwaltungsrat, gestützt auf das Pensionskassengesetz, ein Vorsorgereglement erlassen. Dieses regelt im Rahmen des BVG und des kantonalen Pensionskassengesetzes die Vorsorgeleistungen sowie die Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Vorsorge, so namentlich:

- Anspruchsvoraussetzungen sowie Umfang der Vorsorgeleistungen im Alters-, Invaliditäts- und Todesfall;
- Bestimmungen bei vorzeitiger und aufgeschobener Pensionierung;
- Regelungen bei Überversicherung;
- Information;
- Bestimmungen über freiwillige Einlagen;
- sämtliche Details zur Ausgestaltung der Vorsorge.

2.5 Pensionskasse des Kantons Nidwalden

2.5.1 Rückblick auf die letzte Revision des Pensionskassengesetzes

Am 19. Oktober 2011 hat der Landrat des Kantons Nidwalden das Pensionskassengesetz einer umfassenden Teilrevision unterzogen. Insbesondere folgende wesentlichen Änderungen nahm er vor:

- Während einer Unterdeckung werden keine neuen Teuerungsanpassungen für laufende Renten mehr gewährt. Die Teuerungsbeiträge der aktiven versicherten Personen und der Arbeitgeberinnen sowie Arbeitgeber fliessen während der Zeit der Unterdeckung nicht in den Teuerungsfonds, sondern werden zur Tilgung des Fehlbetrages verwendet.
- Zudem wurde das Alterungsrisiko für die Pensionskasse durch die Abstimmung der Staffelung der Sparbeiträge auf die Spargutschriften gemindert. In jeder Altersklasse entspricht die Summe der von Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmern sowie Arbeitgeberinnen und -gebern geleisteten Sparbeiträge den dem jeweiligen Alterskonto gutgeschriebenen Spargutschriften.
- Die Möglichkeit der Minderverzinsung der Sparguthaben wurde eingeführt. Die Pensionskassenkommission legt den Zinssatz gestützt auf die finanzielle Lage der Kasse fest. Der Sparguthaben-Zinssatz auf dem gesamten obligatorischen und überobligatorischen Sparguthaben kann somit den vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz für das obligatorische Altersguthaben unterschreiten (Vergleichsprinzip).
- Der Landrat hat neue Bestimmungen bei Auflösung des Anschlussvertrages erlassen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat bei einem Austritt seine Rentenbezügerinnen und -bezüger zu einem "risikolosen" Zinssatz auszufinanzieren. Zudem müssen der Pensionskasse die Barwerte der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Teuerungsbeiträge von jährlich 1.0 Prozent des versicherten Lohnes und der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Verwaltungsbeiträge von jährlich 0.3 Prozent des versicherten Lohnes überwiesen werden.
- Umfassende Änderungen wurden im Bereich der Invalidenleistungen vorgenommen. Personen mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 20 Prozent erhalten keinen Anspruch mehr auf Invalidenrenten. Zudem erfolgt die Rentenabstufung nicht mehr linear nach dem Invaliditätsgrad, sondern teilweise abgestuft.

- Der maximal versicherte Lohn für die Leistungen im Alter wurde auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG erhöht. Für die Risikoleistungen (Invalidität, Todesfall) ist der versicherte Lohn auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente beschränkt.
- Es wurde eine Lebenspartnerrente eingeführt. Eine Lebenspartnerrente wird aber nur unter restriktiven Bedingungen ausgerichtet.
- Die Regelung zum Todesfallkapital wurde erweitert. Insbesondere ist die Höhe des Todesfallkapitals nicht mehr auf 100 Prozent des versicherten Lohnes der verstorbenen Person beschränkt. Das vorhandene Sparguthaben ist (gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen) auszubezahlen.

Für die Pensionskasse führte jene Teilrevision insgesamt zu einer minimalen finanziellen Entlastung. Zahlreiche Massnahmen waren für die Kasse kostenneutral. Die strukturelle Risikofähigkeit der Kasse wurde jedoch durch diese Änderungen deutlich verbessert.

Mit dieser Revision sollen die Kernpunkte der damaligen Teilrevision nicht angetastet werden. Das neue Pensionskassengesetz muss jedoch aufgrund des geänderten Bundesrechts totalrevidiert werden. Die bisherigen Bestimmungen werden so weit möglich im neuen Pensionskassengesetz sowie im neu zu erlassenden Vorsorgereglement übernommen. Für den Erlass des Vorsorgereglements ist der Verwaltungsrat zuständig.

2.5.2 Stand der Pensionskasse am 31. Dezember 2012

Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Nidwalden mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist im Register der beruflichen Vorsorge eingetragen und führt die Vorsorge in einem gemischten Primat durch. Für die Altersleistungen gilt das Beitragsprimat, für die Risikoleistungen (Invalidität, Hinterlassenenleistungen) das Leistungsprimat.

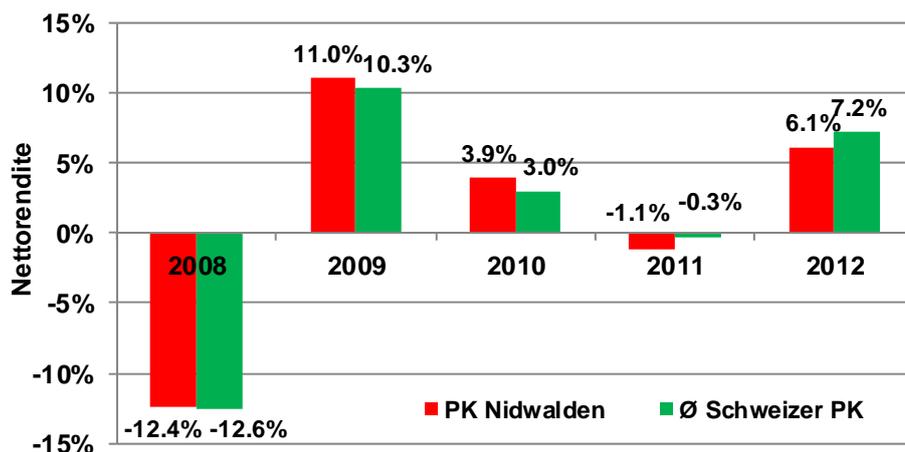
Am 31. Dezember 2012 waren insgesamt 2459 aktive versicherte Personen (Beitragszahlerinnen und -zahler) sowie 550 Rentenbezügerinnen und -bezüger (davon 22 Kinderrenten) versichert. Mit einem kapitalgewichteten Rentneranteil von rund 40 Prozent darf die strukturelle Risikofähigkeit als gesund bezeichnet werden. Insgesamt sind 45 Arbeitgeberinnen bzw. -geber angeschlossen, wobei der Kanton Nidwalden mit 675 aktiven versicherten Personen der grösste und das Kantonsspital Nidwalden mit 357 aktiven versicherten Personen der zweitgrösste Arbeitgeber ist.

Per 31. Dezember 2012 weist die Pensionskasse des Kantons Nidwalden eine Bilanzsumme von Fr. 568.3 Mio. aus. Das Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen beträgt Fr. 351.9 Mio. und dasjenige der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger Fr. 231.6 Mio. Die technischen Rückstellungen betragen Fr. 39.7 Mio. und wurden zum Ausgleich und Auffangen von Versicherungsrisiken (Anstieg der Lebenserwartung, etc.) gebildet. Die Deckungslücke beläuft sich auf Fr. 57.8 Mio., was einem Deckungsgrad gemäss BVV 2 von 90.7 Prozent (Vorjahr: 86.1 Prozent) entspricht. In den letzten 40 Jahren konnte die Pensionskasse nur in den Jahren 2005 und 2006 eine volle Deckung ausweisen. 1995 bis 2012 schwankte der Deckungsgrad, je nach Anlagerendite, zwischen 83.1 Prozent (Jahr 2008) und 100.4 Prozent (Jahr 2005). Infolge eines guten Anlageergebnisses im Jahr 2012 ist der Deckungsgrad per Ende 2012 gegenüber dem Vorjahr um 4.6 Prozentpunkte angestiegen.

Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden liegt mit Blick auf den Deckungsgrad im Quervergleich mit anderen kantonalen Kassen im Mittelfeld. Die Pensionskasse weist aber ein überdurchschnittlich gutes Aktiven-Rentner-Verhältnis auf, was die Sanierungsfähigkeit begünstigt.

Mit einem Deckungsgrad von 90.7 Prozent ist die finanzielle Risikofähigkeit der Pensionskasse ohne Berücksichtigung der Staatsgarantie eingeschränkt. Bis zum Erreichen der Zielgrösse der Wertschwankungsreserven (2012: Fr. 99.7 Mio.) und damit der vollen Risikofähigkeit fehlten per 31. Dezember 2012 (inkl. Deckungslücke) Fr. 157.5 Mio. Trotz Unterdeckung ist die Liquidität zur Erbringung der laufenden Verpflichtungen vorhanden. In den letzten fünf Jahren lag die Anlagerendite dreimal über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Im Jahr 2012 konnte ein Anlageergebnis von 6.1 Prozent ausgewiesen werden, welches unter dem gesamtschweizerischen Mittelwert lag.

Nettorenditen PK Nidwalden im Vergleich



Die ausführlichen Jahresberichte der Kasse können der Webseite www.pensionskasse.nw.ch unter den Publikationen entnommen werden.

Der Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist aus der letzten Teilrevision des Pensionskassengesetzes ab 1. Januar 2015 für Männer und Frauen 6.4 Prozent.

Die Sparbeiträge unterliegen einer Altersstaffelung und werden von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden paritätisch finanziert. Sie betragen je nach Alterskategorie zwischen 5 und 11 Prozent des versicherten Lohnes. Für die Vorsorgeleistungen im Alter wird ein Leistungsziel von 60 Prozent des letzten versicherten Lohnes angestrebt. Die Risikobeiträge betragen 2.3 Prozent. Die Versicherten tragen 1 Prozent des versicherten Lohnes bei und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 1.3 Prozent.

Die paritätischen Sanierungsbeiträge werden seit dem Jahr 2010 erhoben und betragen ab Alter 25 je ein Prozent des versicherten Lohnes.

Der Teuerungsfonds wird mit paritätischen Beiträgen von je 0.5 Prozent der versicherten Lohnsumme geüfnet. Ein Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten ist seit 1. Januar 2012 von der wirtschaftlichen Situation der Kasse abhängig. Befindet sich die Kasse in Unterdeckung, können per Gesetz keine Teuerungsanpassungen geleistet werden. Die Teuerungsbeiträge werden gemäss Pensionskassengesetz bei Unterdeckung als Sanierungsbeiträge verwendet. Letztmals wurde im Jahr 2008 eine Teuerungsanpassung auf laufenden Renten gewährt. Danach war ein Teuerungsausgleich kaum ein Thema. Der Anstieg der Konsumentenpreise war sehr gering oder sogar rückläufig.

Der Zinssatz für die Sparguthaben der aktiven versicherten Personen wird jährlich von der Pensionskasse am Ende des Jahres festgelegt. Seit der letzten Teilrevision des Pensionskassengesetzes (in Kraft seit 1. Januar 2012) ist es mög-

lich, den Zinssatz unter dem BVG-Mindestzinssatz festzulegen. Dies ist zulässig, weil die Pensionskasse des Kantons Nidwalden Vorsorgeleistungen vorsieht, die über das Obligatorium hinausgehen. Die gesetzlichen Mindestleistungen werden jederzeit gewährleistet. Für das Jahr 2012 hat die Pensionskassenkommission eine Minderverzinsung im Umfang von 0.5 Prozent (Zinssatz von 1.0 statt 1.5 Prozent BVG-Zins) beschlossen.

Im Verlauf des Jahres 2012 nahm die Pensionskassenkommission zusammen mit einem externen Experten eine Überprüfung der Anlagestrategie vor, dies in Abstimmung mit der bevorstehenden Totalrevision des Pensionskassengesetzes. So kann gewährleistet werden, dass die Neufestlegung der strategischen Vermögenszusammensetzung optimal auf die neuen Finanzierungs- und Leistungsparameter aus der Totalrevision abgestimmt werden kann.

3 Erarbeitung der Vorlage

Am 28. November 2011 traf sich erstmals eine Arbeitsgruppe, die sich in neun Sitzungen mit der Revision des Pensionskassengesetzes auseinandersetzte. Die Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Hugo Kayser, Regierungsrat
- Gerhard Odermatt, Regierungsrat
- Armin Eberli, Landratssekretär
- Andreas Mattle, Geschäftsleitungsmitglied Nidwaldner Kantonalbank
- Oscar Amstad, Finanzverwalter
- Marco Hofmann, Finanzverwaltung (ab Juli 2012)
- Christian Schäli, Präsident PK-Kommission / Vertreter der selbstständigen Anstalten
- Kurt Niederberger, Mitglied PK-Kommission
- Gerhard Baumgartner, Mitglied PK-Kommission (bis Ende Juli 2012*)
- Beat Bösch, Kantonsspital Nidwalden
- Bruno Fischer, Pensionskassenverwalter
- Christian Blunschi, Vorsteher Rechtsdienst

* Amtsende bei der PK-Kommission

Die Arbeitsgruppe wurde durch Stephan Wyss und Andreas Müller von der Swisscanto Vorsorge AG unterstützt.

Eine Sub-Arbeitsgruppe, bestehend aus Oscar Amstad, Bruno Fischer, Christian Schäli, Stephan Wyss und Christian Blunschi, leistete jeweils die entsprechenden Vorarbeiten.

4 Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 921 vom 18. Dezember 2012 den Entwurf zur Totalrevision des kantonalen Pensionskassengesetzes zu Händen der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bevorzugten mehrheitlich die Variante Vollkapitalisierung. Zudem wird die Vorlage in den wesentlichen Punkten unterstützt. Die Vernehmlassungsteilnehmenden stellten verschiedentlich Anträge (vgl. Bericht Auswertung der Vernehmlassung).

Gestützt auf die Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer hat der Regierungsrat folgende Änderungen vorgenommen:

- In Art. 9 Abs. 2 des neuen Pensionskassengesetzes (rev.PKG) wird präzisiert, dass die Arbeitnehmenden ihre Vertretung im Verwaltungsrat unmittelbar wählen. Der Verwaltungsrat regelt lediglich das Wahlverfahren;
- Die Organisation des Verwaltungsrates wird näher umschrieben. Insbesondere ist festgehalten, dass das Präsidium und das Vizepräsidium alle zwei Jahre alternierend durch eine Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung zu besetzen sind (neuer Art. 10 rev.PKG);
- Bei den besonderen Sparplänen wird auf eine Vorgabe zum Beitragsverhältnis Arbeitgebende / Arbeitnehmende verzichtet. Dafür legt der Verwaltungsrat fest, aus welchen besonderen Sparplänen die Arbeitgebenden auswählen dürfen;
- Das Leistungsziel wird von 60 Prozent auf 56.8 Prozent gesenkt. Die Vernehmlassungsvorlage sah noch eine Senkung auf 55 Prozent vor. Das Leistungsziel darf gemäss Bundesrecht jedoch nicht mehr im kantonalen Pensionskassengesetz aufgeführt werden;
- Das Beitragsverhältnis in Bezug auf sämtliche wiederkehrenden Beiträge (Spar-, Risiko- und Teuerungsbeiträge) beträgt neu 51.1 Prozent (Arbeitgebende) zu 48.9 Prozent (Arbeitnehmende). Die Arbeitgebenden haben generell um 0.5 Prozent höhere Sparbeiträge als die Arbeitnehmenden zu leisten. In der Vernehmlassungsvorlage schlug der Regierungsrat ein Beitragsverhältnis von 50 zu 50 Prozent vor. Bis anhin betrug das Verhältnis 50.7 zu 49.3 Prozent;
- In Art. 20 Abs. 3 rev.PKG wird zur Präzisierung ein Verweis auf Art. 19 Abs. 3 rev.PKG aufgenommen. Eine Erhöhung der Teuerungsbeiträge während einer Unterdeckung ist nicht zulässig;
- Die Staatsgarantie wird aufgrund der Rückmeldung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes aufgehoben.

Eine Partei stellte den Antrag, den Teuerungsfonds mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes aufzuheben und auf die Erhebung von Teuerungsbeiträgen künftig zu verzichten. Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab. Die Aufhebung des Teuerungsfonds wäre insbesondere für versicherte Personen mit einer längeren Beitragsdauer ein Härtefall. Diese Personen leisteten während vieler Jahre Teuerungsbeiträge. Mit der Abschaffung des Fonds verlören sie die Anwartschaften auf Anpassung ihrer künftigen Renten an die Teuerung. Tritt tatsächlich eine Teuerung ein, würde somit die Kaufkraft ihrer Renten sinken. Dies dürfte insbesondere ältere Personen betreffen, die seit Jahren Teuerungsbeiträge zahlen mussten. Gerade sie haben keine Möglichkeit mehr, durch erhöhte Sparbeiträge ein höheres Sparguthaben zu äufnen und dadurch allfällige Teuerungen abzufedern.

5 Grundzüge der Neuregelung

5.1 Allgemein

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat einen Gesetzesentwurf, der auf dem System der Vollkapitalisierung basiert. Einerseits bevorzugt die grosse Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer diese Variante. Andererseits überwiegen die Vorteile bei der Vollkapitalisierung im Vergleich zur Teilkapitalisierung. Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden wird bereits nach den Prinzipien der Vollkapitalisierung geführt. Sie strebt bereits heute einen Deckungsgrad von 100 Prozent an und hat dazu Sanierungsmassnahmen eingeleitet. Die Teilkapitalisierung würde deshalb eine Abkehr vom bisherigen System bedeuten. Das (teilweise) Umlageverfahren im System der Teilkapitalisierung

führt zu einer grösseren Anfälligkeit bei einer Änderung des Rentner-Aktiven-Verhältnisses. Zudem birgt das Teilkapitalisierungssystem zahlreiche vollzugstechnische und rechtliche Unsicherheiten. Weiter ist zu befürchten, dass der Verwaltungsaufwand im System der Teilkapitalisierung tendenziell steigen wird. Trotz der kurzfristig etwas grösseren Flexibilität im Teilkapitalisierungssystem überwiegen deshalb die Vorteile der Vollkapitalisierung.

5.2 Geprüfte Varianten zur Umsetzung der Vollkapitalisierung

5.2.1 Allgemein

Die Arbeitsgruppe prüfte zahlreiche Varianten zur Umsetzung der Vollkapitalisierung; dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Tragbarkeit für den Kanton und die weiteren angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Unter anderem folgende unter Kapitel 5.2.2 und 5.2.3 aufgeführten Optionen standen dabei im Blickpunkt.

5.2.2 Variante „Sanierung mittels Sanierungsmassnahmen“

Bereits im geltenden Pensionskassengesetz sind im Falle einer Unterdeckung Sanierungsmassnahmen vorgesehen. Mit Fortführung der eingeleiteten Sanierungsmassnahmen - insbesondere der Verzinsung der Unterdeckung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der Aussetzung der Teuerungsanpassung und den paritätischen Sanierungsbeiträgen - ist eine Sanierung auf einen Deckungsgrad von 100 Prozent binnen fünf bis sieben Jahren, wie vom Bundesrat gewünscht, indessen unwahrscheinlich.

Höhere paritätische Sanierungsbeiträge würden zudem die aktiven versicherten Personen stark belasten. Bei paritätischen Sanierungsbeiträgen müssten die aktiven versicherten Personen zudem mithelfen, die anteilmässige Unterdeckung der Rentenbezügerinnen und -bezüger auszufinanzieren. Angesichts dieser Ausgangslage legte die Arbeitsgruppe für die Variante „Sanierung mittels Sanierungsmassnahmen“ folgende Parameter fest:

Sanierungshorizont: 15 Jahre

Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung:

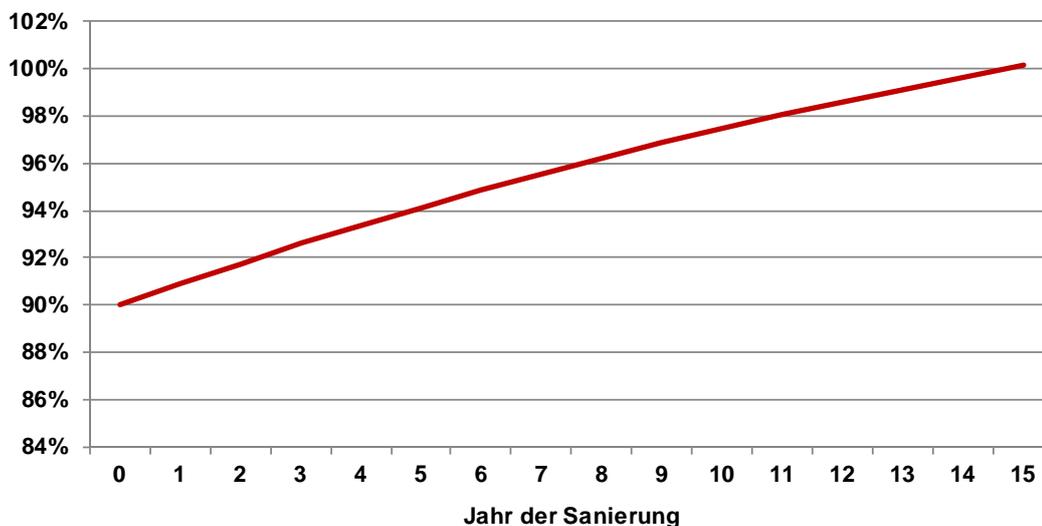
- Auf Teuerungsanpassung laufender Renten ist zu verzichten.
- Die Teuerungsbeiträge fliessen nicht in den Teuerungsfonds, sondern dienen zur Sanierung der Kasse.
- Die Unterdeckung ist durch die beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit dem technischen Zinssatz zu verzinsen (Unterdeckungsverzinsung).
- Die Sparguthaben der aktiven und invaliden versicherten Personen sind mit einem Zinssatz unterhalb des BVG-Mindestzinssatzes zu verzinsen (Minderverzinsung). Gesamthaft entspricht die Minderverzinsung drei Siebtel der Unterdeckungsverzinsung.
- Sanierungsbeiträge (durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

Kein sofortiger Wegfall der Staatsgarantie:

Grundsätzlich muss eine Unterdeckung innerhalb von höchstens zehn Jahren behoben werden. Bei einem Sanierungshorizont von 15 Jahren könnte die Staatsgarantie somit nicht sofort aufgehoben werden.

Der Deckungsgrad würde wie folgt von 90 Prozent auf 100 Prozent steigen:

Deckungsgrad: modellmässiger Verlauf



Die überparitätische Beteiligung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an den Sanierungsmassnahmen ist damit zu begründen, dass die heutigen aktiven versicherten Personen nicht für die anteilmässige Unterdeckung der Rentenbezügerinnen und -bezüger aufkommen sollen.

Insbesondere ist auf die lange Dauer der Sanierungsmassnahmen von 15 Jahren hinzuweisen. Für bisherige aktive versicherte Personen wie auch für Neueintritte ist eine Pensionskasse, welche über 15 Jahre Sanierungsbeiträge und Minderverzinsungen der Sparguthaben plant, wenig attraktiv. Würde die Sanierungsdauer verkürzt, wären dafür erheblich höhere Sanierungsmassnahmen erforderlich, um die volle Deckung zu erreichen.

5.2.3 Variante „Sanierung mittels gesetzlicher Forderung gegenüber dem Kanton“

Der bei Variante „Sanierung mittels Sanierungsmassnahmen“ auf 15 Jahre ausgelegte Sanierungshorizont sorgt für eine starke finanzielle Belastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der aktiven versicherten Personen in den nächsten Jahren. Insbesondere aus diesem Grund entwickelte die Arbeitsgruppe einen weiteren Vorschlag.

Im Pensionskassengesetz wird eine Schuld des Kantons gegenüber der Pensionskasse des Kantons Nidwalden im Umfang des versicherungstechnischen Fehlbetrages per 31. Dezember 2013 begründet:

- Die Höhe des für die Schuld relevanten versicherungstechnischen Fehlbetrages stützt sich auf die Bilanzierungsgrundsätze, die am 31. Dezember 2011 gegolten haben. Dadurch ist sichergestellt, dass der Umfang der Schuld nicht durch die Änderung von Bilanzierungsgrundsätzen beeinflusst wird.
- Der Kanton bilanziert die gesamte Schuld in seiner Bilanz erfolgsneutral auf der Passivseite. Die Pensionskasse bilanziert eine Forderung in gleicher Höhe auf der Aktivseite
- Die Schuld ist binnen einer Frist von 40 Jahren seit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes zu tilgen.
- Die Schuld ist zu verzinsen.

- Der Zins für die Schuld entspricht dem durchschnittlichen Jahreszinssatz der langfristigen Schulden des Kantons. Schulden, die nicht der Finanzierung von Finanzanlage dienen, sind nicht zu berücksichtigen. Alle fünf Jahre erfolgt eine Anpassung an das aktuelle Zinsniveau.
- Die Tilgung und Verzinsung erfolgt mittels einer Annuität. Der Kanton entrichtet der Pensionskasse jährlich gleichbleibende Zahlungen. Alle fünf Jahre erfolgt eine Anpassung der Annuität an das aktuelle Zinsniveau.
- Der Kanton nimmt auf die angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Rückgriff. Sie haben dem Kanton anteilmässig einen Beitrag an die Annuität zu bezahlen. Diese Zahlung kann in Form einer Einmalzahlung, zehnfacher Raten oder jährlichen Zahlungen erfolgen.
- Bei vorzeitiger Auflösung eines Anschlussvertrages haben die austretenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Anteil an der Restschuld dem Kanton zu bezahlen.
- Sanierungsmassnahmen sind nur notwendig, wenn die Pensionskasse neuerlich in eine Unterdeckung fallen sollte.

Durch die Begründung der Forderung der Pensionskasse gegenüber dem Kanton wird die Unterdeckung per 1. Januar 2014 behoben. Ausgehend von einer Schuld von rund Fr. 60 Mio. (Fehlbetrag per 31. Dezember 2012: CHF 57.8 Mio.) beträgt die jährliche Annuität während 40 Jahren **Fr. 2.19 Mio.** (Zinsannahme: 2.0 Prozent).

Zwar begründet der Kanton Nidwalden die Schuld alleine, an der Annuität haben sich die angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber jedoch anteilmässig zu beteiligen. Dabei erfolgt die Aufteilung anhand der Vorsorgekapitalien. Per 31. Dezember 2012 waren dem Kanton Nidwalden 39 Prozent und den übrigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern 61 Prozent der gesamten Vorsorgekapitalien zuzuordnen. Basierend auf den Daten per 31. Dezember 2012 würde von der jährlichen Annuität von Fr. 2.19 Mio. während 40 Jahren ein Nettobetrag von Fr. 0.86 Mio. auf den Kanton und ein Betrag von Fr. 1.33 Mio. auf die übrigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entfallen.

Die Rückzahlung der Schuld soll voll zu Lasten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gehen. Diese Kostenüberwälzung auf die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber lässt sich zusammenfassend wie folgt begründen:

- Die Senkung der Umwandlungssätze auf voraussichtlich 5.7 Prozent und des generellen Leistungszieles von 60 auf 56.8 Prozent gehen zu Lasten der versicherten Personen;
- Die Ausfinanzierung der Rentenverpflichtungen soll nicht auf die aktiv versicherten Personen überwälzt werden;
- Die Spar-, Risiko- und Teuerungsbeiträge sind zu 48.9 Prozent von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie zu 51.1 Prozent von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu leisten, womit die aktiven versicherten Personen der Pensionskasse des Kantons Nidwalden im Vergleich zu denjenigen anderer Kassen schlechter gestellt bleiben (im gesamtschweizerischen Mittel leisten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ca. 58 Prozent der gesamten Beiträge).

5.2.4 Schlussfolgerungen zur Ausfinanzierung bei Vollkapitalisierung

Die Vorteile der Variante „Sanierung mittels gesetzlicher Forderung gegenüber dem Kanton“ überwiegen gegenüber der Variante „Sanierung mittels Sanie-

rungsmassnahmen“ klar. Einerseits kann die Unterdeckung auf den Tag des Inkrafttretens des neuen Pensionskassengesetzes behoben werden. Die vorgegebene Sanierungsfrist beim System der Vollkapitalisierung (fünf bis sieben, maximal zehn Jahre) kann eingehalten werden. Andererseits werden die angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kurzfristig weniger stark belastet. Da die Rückzahlung der anerkannten Schuld binnen 40 Jahren erfolgen kann, verteilt sich die finanzielle Belastung auf einen grossen Zeitraum. Erwähnt sei zudem, dass diese Lösung auch aus Sicht der aktiven versicherten Personen eine bessere Lösung darstellt. Sie werden nicht bzw. nur im Falle einer neuerlichen Unterdeckung durch Sanierungsbeiträge belastet. Zu beachten ist auch, dass die anteilmässige Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner (per 31. Dezember 2012 knapp Fr. 24 Mio. oder ca. 40 Prozent der gesamten Unterdeckung) nicht den heutigen aktiven versicherten Personen überbunden werden kann.

Für den Kanton besteht der Vorteil, dass die Staatsgarantie aufgehoben werden kann. Zudem trägt die Belastung des Kantons durch die gesetzliche Begründung der Forderung der Pensionskasse gegenüber dem Kanton ca. 39 Prozent der gesamten Belastung, die der übrigen Arbeitgebenden ca. 61 Prozent.

Der grosse Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass einerseits die Kasse ab 1. Januar 2014 vollkapitalisiert ist, und andererseits die finanziellen Auswirkungen sich auf einen relativ langen Zeitraum verteilen. Die gesetzliche Begründung der Forderung gegenüber dem Kanton hat zudem den Vorteil, dass die Pensionskasse im heutigen Zeitpunkt keinerlei Finanzanlagen tätigen muss. Durch die Zahlung der jährlichen Annuität erhält diese laufend freie Mittel, welche sie zielgerichtet anlegen kann.

Aus der Sicht des Kantons und der übrigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist zudem das derzeitige Zinsumfeld von grossem Vorteil. Durch die Aufnahme von längerfristigen Darlehen ist eine gewisse Kontinuität der Zinsbelastung (Anteil an der Annuität) gegeben.

5.3 Verwaltungsrat

Das oberste Organ der Pensionskasse wird gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben wesentlich gestärkt. Es muss die Gesamtleitung der Pensionskasse wahrnehmen, für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten sorgen, die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung festlegen. Das oberste Organ trägt neu die volle Verantwortung und sorgt für finanzielle Stabilität. Das heisst, dass die Leistungen aufgrund der eingekommenen Beiträge und der in Zukunft erwarteten Anlageerträge festzulegen sind.

Die bestehende Pensionskassenkommission setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen. Ein Zwölfer-Gremium ist für diese verantwortungsvolle Aufgabe kaum zweckmässig. Eine Verkleinerung der bestehenden Pensionskassenkommission drängt sich auf. Der Regierungsrat schlägt vor, dass das oberste Organ der Pensionskasse des Kantons Nidwalden künftig aus acht Personen besteht. Neu soll das oberste Organ zudem Verwaltungsrat und nicht mehr Pensionskassenkommission heissen. Damit werden die Verantwortlichkeiten auch begrifflich zum Ausdruck gebracht.

Durch die Verkleinerung des obersten Organs ist auch eine Neuregelung der Zusammensetzung sowie der Wahl der Mitglieder unumgänglich:

- Der Regierungsrat wählt wie bis anhin die Arbeitgebervertretung. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der selbstständigen Anstalten und der durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

- Die Arbeitnehmenden wählen die Arbeitnehmervertretung unmittelbar. Der Verwaltungsrat regelt das Wahlverfahren. Er hat bei der Festlegung des Wahlverfahrens sicherzustellen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten sind durch ein Mitglied für den Kanton, ein Mitglied für die selbstständigen Anstalten des Kantons und zwei Mitglieder für die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber.

Durch diese Neuregelung ist einerseits die Parität und andererseits die angemessene Vertretung der angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sichergestellt.

Eine der zentralen Aufgaben des neuen Verwaltungsrates wird der Erlass des Vorsorgereglements sein. Da im neuen Pensionskassengesetz nur noch die Grundzüge und die Finanzierung geregelt werden, hat der Verwaltungsrat sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den Leistungen im Vorsorgereglement festzulegen.

5.4 Versicherungsleistungen

5.4.1 Allgemein

Das BVG schreibt vor, dass in den kantonalen Pensionskassengesetzen ab dem 1. Januar 2014 entweder die Bestimmungen über die Finanzierung oder diejenigen über die Leistungen geregelt werden dürfen. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden erachtet die Regelung der Finanzierung als sachgerecht. Nur dadurch sind die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton, die weiteren angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die aktiven versicherten Personen voraussehbar. Überdies ist es für eine Beitragsprimatkasse folgerichtig und konsequent, die Beiträge und nicht die Leistungen vorzugeben.

Das neue Pensionskassengesetz enthält folglich grundsätzlich keine Bestimmungen zu den Vorsorgeleistungen. Dafür wird die Finanzierung ausdrücklich geregelt. Für die Festlegung der Leistungen ist der Verwaltungsrat - selbstverständlich unter Einhaltung der bundesrechtlichen Mindestvorschriften - verantwortlich. Er wird ein Vorsorgereglement erlassen.

Gleichzeitig ist zu erwähnen, dass die Leistungen bei der Ausarbeitung des neuen Pensionskassengesetzes nicht völlig ausser Acht gelassen werden durften. Schliesslich können je nach Finanzierung unterschiedliche Leistungen, sei es in Bezug auf die Leistungshöhe oder –art, erbracht werden. Zwischen Finanzierung und Leistungen besteht somit ein direkter und enger Zusammenhang. Die Finanzierungsbestimmungen bzw. die wiederkehrenden Beiträge (vgl. unten Kapitel 5.5) wurden gestützt auf die nachstehenden Annahmen in Kapitel 5.4.2 festgelegt:

5.4.2 Geplante Änderungen bei den Leistungen

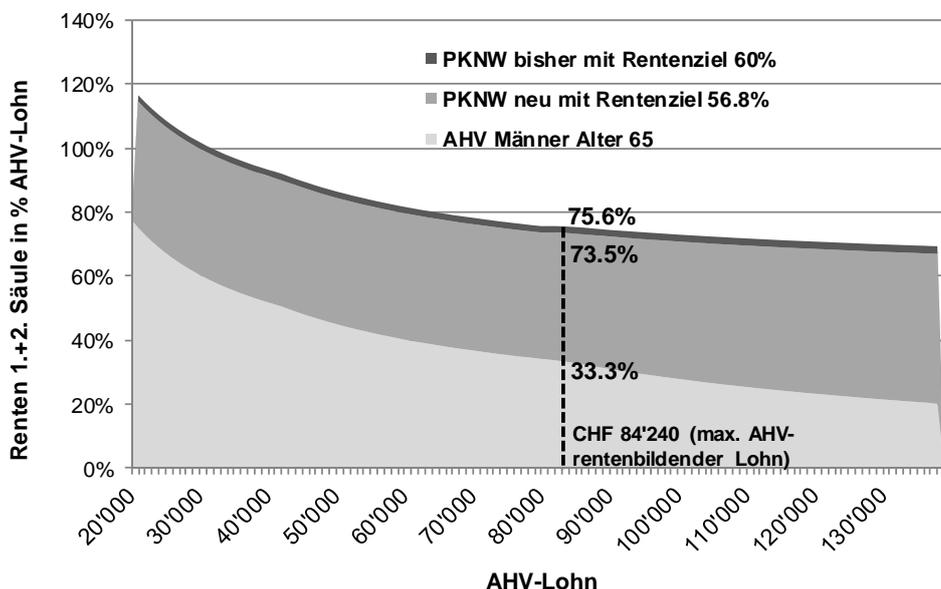
Die Pensionskassenkommission beabsichtigt folgende Änderungen bei den Leistungen:

a) Generelles Leistungsziel von 56.8 Prozent im Alter 65

Für versicherte Personen, die bei einer kontinuierlichen Entwicklung ihres versicherten Lohnes von Alter 25 bis 65 Mitglied der Pensionskasse waren bzw. für fehlende Beitragsjahre freiwillige Einlagen erbracht haben, wird neu eine Altersrente von 56.8 Prozent des letzten versicherten Lohnes angestrebt. Bis anhin lag das generelle Leistungsziel bei 60 Prozent (Art. 3 Abs. 2 PKG).

Der Rückgang erklärt sich mit der notwendigen Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.4 Prozent auf voraussichtlich 5.7 Prozent. Ohne Erhöhung der Sparbeiträge ergäbe sich neu ein Rentenziel von gut 53 Prozent. Weil diese Vorlage aber eine moderate Erhöhung der Sparbeiträge ab Alter 45 und generell 0.5 Prozent höhere Sparbeiträge der Arbeitgebenden vorsieht, wird neu ein modellmässiges Rentenziel von 56.8 Prozent erreicht.

Gemäss Auftrag der Bundesverfassung sollen die Renten aus der 1. und 2. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. In der Botschaft zur Bundesverfassung wurde dazu ausgeführt, dass die Summe der Renten ca. 60 Prozent des letzten AHV-Lohns (Ersatzquote) betragen soll. Diese Zielsetzung wird bei der Pensionskasse weiterhin erreicht:



Beim maximalen Renten bildenden AHV-Lohn von aktuell Fr. 84'240 beträgt die Ersatzquote nach der Senkung des Umwandlungssatzes (und mit Erhöhung der Sparbeiträge) modellmässig 73.5 Prozent. Die Grafik zeigt, dass auch in höheren Lohnklassen die angestrebte Ersatzquote von 60 Prozent erreicht wird.

b) Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.7 Prozent (Alter 65)

Mit dem Umwandlungssatz (UWS) wird das bei Pensionierung vorhandene Sparkapital in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz von 6.6 Prozent im Jahr 2013 bzw. 6.4 Prozent ab dem Jahr 2015 ist angesichts der gestiegenen Lebenserwartung und der tiefen Zinsen zu hoch. Die beiden Effekte sind in der folgenden Aufstellung mit Pfeilen dargestellt:

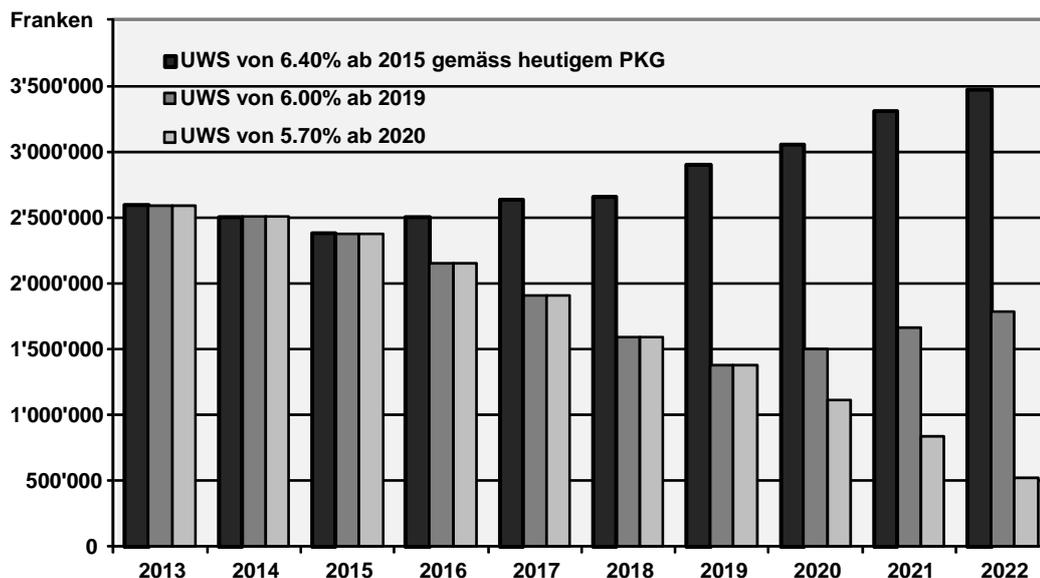
| Versicherungstechnische UWS im Alter 65 | | | |
|--|-------------|---|---------|
| | Techn. Zins | EVK 2000 | VZ 2010 |
| <i>Effekt der tieferen Anlagerenditen</i> ↓ | 3.50% | 6.7% | 6.1% |
| | 3.00% | 6.3% | 5.8% |
| | 2.75% | 6.2% | 5.6% |
| | 2.50% | 6.0% | 5.5% |
| | | <i>Effekt der gestiegenen Lebenserwartung</i> → | |

Der umrahmte Umwandlungssatz von 6.7 Prozent stellt den kostenneutralen Umwandlungssatz dar, wenn die Bilanzierungsgrundlagen der Pensionskasse bis Ende 2010 verwendet werden (Eidgenössische Versicherungskasse, EVK 2000, 3.5 Prozent). Per 31. Dezember 2011 hat die Pensionskassenkommission zum einen den technischen Zins auf 3.0 Prozent herabgesetzt (aufgrund gesunkener Anlagerenditen) und zum anderen auf die aktuellen technischen Grundlagen der Versicherungskasse Zürich (VZ 2010) umgestellt (aufgrund gestiegener Lebenserwartung). Der eingerahmte Umwandlungssatz von 5.8 Prozent stellt somit den kostenneutralen Umwandlungssatz im Alter 65 dar, wenn die aktuellen Bilanzierungsgrundlagen (VZ 2010, Periodentafel 2012) verwendet werden.

Würde der Umwandlungssatz ab 2015 bei 6.4 Prozent belassen, würden die jährlichen Umwandlungsverluste laufend ansteigen. Nachstehende Grafik zeigt, dass aufgrund der verwendeten technischen Grundlagen auch eine Senkung auf 6.0 Prozent nicht ausreichend ist. Nur die Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.7 Prozent ab dem Jahr 2022 bringt die erwarteten Umwandlungsverluste nahezu zum Verschwinden.

Erwartete jährliche Umwandlungsverluste 2013 - 2022 PKNW

Technische Grundlagen VZ 2010, technischer Zins 3 %



Umwandlungsverluste gehen zu Lasten des Deckungsgrads. Die bei einem Umwandlungssatz von 6.4 Prozent erwarteten Umwandlungsverluste von jährlich Fr. 2.5 bis 3.5 Mio. entsprechen einem Betrag von 1.8 Prozent bis 2.5 Prozent der versicherten Lohnsumme. Diese Umwandlungsverluste erschweren heute die Sanierung der Pensionskasse, müssen doch neben dem vorhandenen Fehlbetrag zusätzlich auch noch die laufend anfallenden Umwandlungsverluste saniert werden. Eine Senkung des Umwandlungssatzes ist somit unumgänglich, dies unter Berücksichtigung der bestehenden Übergangsregelung gemäss Anhang 1 des geltenden Pensionskassengesetzes und ab dem Jahr 2015 einer schrittweisen und jährlichen Senkung des Umwandlungssatzes um 0.1 Prozent von 6.4 auf 5.7 Prozent bis zum Jahr 2022 (Rücktrittsalter 65).

Die Senkung des Umwandlungssatzes bei gleichzeitiger Erhöhung der Sparbeiträge trifft die älteren versicherten Personen stärker als die jüngeren, weil die höheren Spargutschriften nur noch für die Restjahre bis zur Pensionierung ihre Wirkung erzielen. Die finanzielle Lage der Pensionskasse lässt es allerdings nicht zu, entsprechende abfedernde Massnahmen wie beispielsweise individuelle Gutschriften zu gewähren. Immerhin aber dauert die Übergangsbestimmung bis ins Jahr 2022.

c) Leistungen im Alter**- Abschaffung der Alterskinderrente**

Es ist geplant, die Alterskinderrente abzuschaffen. Der Wegfall der Alterskinderrente führt zu tieferen Umwandlungsverlusten, womit die Pensionskasse weniger belastet wird. Die Aufhebung der Alterskinderrente bereits beschlossen hat beispielsweise die Pensionskasse der UBS (ab 2013). Aber auch kantonale Pensionskassen planen eine Abschaffung oder eine Begrenzung (z.B. Kanton Zug).

d) Leistungen bei Invalidität

- **Reduktion der Invalidenrente**

Die temporäre Invalidenrente wird für Neurenten von 60 Prozent auf voraussichtlich 55 Prozent des versicherten Lohns gesenkt. Diese Reduktion richtet sich nach dem neuen Rentenziel von 56.8 Prozent. Damit im ordentlichen Rücktrittsalter die Altersrente modellmässig etwa gleich hoch ist wie die Invalidenrente, wird die Invalidenrente auf das Altersrentenziel abgestimmt.

- **Reduktion der Invalidenkinderrente**

Die bisherige Invalidenkinderrente von 20 Prozent der laufenden Invalidenrente wird aus sozialpolitischen Gründen beibehalten. Weil die Invalidenrente neu aber 55 Prozent des versicherten Lohns beträgt, ergibt sich eine Reduktion der Invalidenkinderrente von 12 Prozent auf 11 Prozent des versicherten Lohns.

e) Leistungen im Todesfall

- **Reduktion der Lebenspartner und Ehegattenrente auf 60 Prozent (heute 66.6 Prozent) der Alters- und Invalidenrente**

Ebenso beabsichtigt die Pensionskassenkommission, die anwartschaftliche Ehegatten- und Lebenspartnerrente im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentners von zwei Dritteln auf übliche 60 Prozent zu reduzieren. Aufgrund der Umwandlungsverluste haben diesen Schritt ebenfalls bereits zahlreiche Pensionskassen vollzogen. Diese Reduktion sowie die Aufhebung der Alterskinderrente reduzieren die Umwandlungsverluste um rund Fr. 0.4 Mio. pro Jahr, was ca. 0.3 Prozent der versicherten Lohnsumme entspricht.

Zusätzlich führt die Senkung auf 60 Prozent bei den bereits laufenden Alters- und Invalidenrenten zu einem einmaligen Rückgang des Vorsorgekapitals der Rentner von etwa Fr. 3 Mio. Als Folge davon steigt der Deckungsgrad einmalig um rund 0.4 Prozent-Punkte an.

- **Reduktion der Ehegattenrente und der Lebenspartnerrente (aktive versicherte Personen)**

Die Höhe der Ehegattenrente im Todesfall von aktiven versicherten Personen leitet sich von der Höhe der versicherten Invalidenrente sowie der anwartschaftlichen Ehegattenrente ab. Bislang betrug die Ehegattenrente folglich 40 Prozent des versicherten Lohns (= Invalidenrente von 60 Prozent x anwartschaftliche Ehegattenrente von zwei Dritteln). Weil die Invalidenrente neu 55 Prozent und die anwartschaftliche Ehegattenrente 60 Prozent betragen sollen, resultiert im Todesfall einer aktiven versicherten Person eine Ehegattenrente von voraussichtlich neu 33 Prozent (bisher 40 Prozent) des versicherten Lohns. Die Pensionskassenkommission prüft eine Besitzstandsregelung für die bisherigen Versicherten.

- **Reduktion der Waisenrente**

Die Waisenrente von 20 Prozent der versicherten Invalidenrente soll beibehalten werden. Weil die Invalidenrente neu aber 55 Prozent des versicherten Lohns beträgt, ergibt sich eine Reduktion der Waisenrente von 12 Prozent auf 11 Prozent des versicherten Lohns.

5.5 Finanzierung und wiederkehrende Beiträge

5.5.1 Allgemein

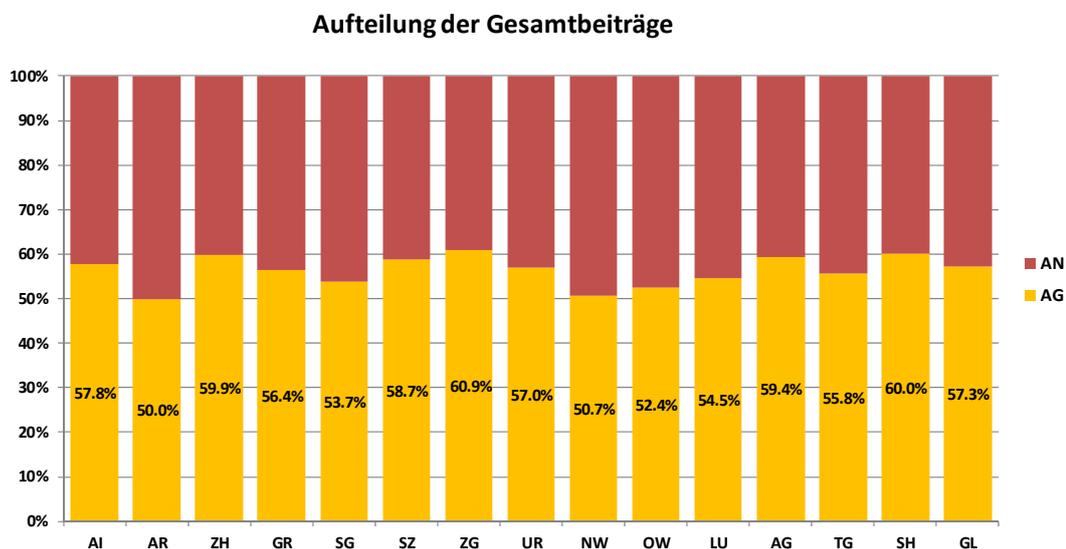
Art. 50 Abs. 2 BVG schreibt vor, dass entweder Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung durch die öffentlich-rechtliche Körperschaft erlassen werden. Wie bereits unter Kapitel 5.4 aufgeführt, schlägt der Regierungsrat vor, im neuen Pensionskassengesetz die Finanzierung zu regeln. Die Leistungen sind dementsprechend durch den Verwaltungsrat in einem Vorsorge-reglement festzulegen.

Die Finanzierungsregelung entspricht im Grundsatz derjenigen im bisherigen Pensionskassengesetz. Es wird weiterhin unterschieden zwischen Spar-, Risiko- und Teuerungsbeiträgen. Insbesondere folgende Neuerungen sind jedoch von Bedeutung:

- Die Ansätze der Sparbeiträge werden neu festgelegt (vgl. unten Kapitel 5.5.3).
- Neu darf der Verwaltungsrat die Sparbeiträge um maximal 10 Prozent des ursprünglichen Prozentsatzes erhöhen (vgl. unten Kapitel 5.5.4).
- Die Risikobeiträge für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind um 0.3 Prozent tiefer als bis anhin (vgl. unten Kapitel 5.5.5).
- Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können besondere Sparpläne vorsehen (vgl. unten Kapitel 5.5.6).

5.5.2 Beitragsverhältnis

Nachstehende Grafik stellt die Aufteilung der Gesamtbeiträge (Spar-, Risiko- und allfällige Teuerungsbeiträge) zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (AN) sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (AG) gemäss geltender Gesetzgebung dar (Stand 2012). Der Grafik unterliegen zahlreiche Annahmen (bspw. sind die Beitragsaufteilungen oftmals lohnabhängig):



Der Anteil der Arbeitgebenden von bisher ca. 50.7 Prozent bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden ist vergleichsweise tief. Die Sparbeiträge werden dabei zu je 50 Prozent durch die aktiven versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber getragen. Dies stellt aus Sicht der aktiven versicherten Personen und im Vergleich zu anderen Pensionskassen eine Minimallösung dar. Die volle Übernahme der Schuld im System der Vollkapitalisierung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist somit auch vor diesem Hintergrund zu betrachten.

Der Regierungsrat schlug mit der Vernehmlassungsvorlage vor, die Risikobeiträge der Arbeitgebenden zu reduzieren und folglich das Verhältnis der Gesamtbeiträge bei 50 / 50 Prozent festzulegen. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer verlangten die Veränderung des Beitragsverhältnisses zugunsten der Arbeitnehmenden. Zudem wurde verschiedentlich der Wunsch geäußert, das Leistungsziel von 60 Prozent beizubehalten.

Aus Sicht des Regierungsrates erscheint das grundsätzliche Festhalten an der paritätischen Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden insofern gerechtfertigt, als die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den bestehenden versicherungstechnischen Fehlbetrag mittels Rückzahlung der gesetzlich begründeten Schuld des Kantons gegenüber der Pensionskasse (bzw. der Rückvergütung an den Kanton) ausfinanzieren. Die aktiven versicherten Personen werden somit bei der Sanierung entlastet. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten schlägt der Regierungsrat im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage indessen eine leichte Verschiebung des Beitragsverhältnisses zugunsten der Arbeitnehmenden vor. Die Arbeitgebenden zahlen um 0.5 Prozent höhere Sparbeiträge als die Arbeitnehmenden. Dadurch beträgt das Beitragsverhältnis neu 51.1 Prozent (Arbeitgebende) zu 48.9 Prozent (Arbeitnehmende). Das Leistungsziel sinkt mit diesen Sparbeiträgen durch die Senkung des Umwandlungssatzes von 60 Prozent auf 56.8 Prozent und nicht wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen auf 55 Prozent (vgl. unten Kapitel 5.5.3).

5.5.3 Sparbeiträge

Grundlage für die Festlegung der prozentualen Ansätze der Sparbeiträge bildet insbesondere das generelle Leistungsziel (vgl. Kapitel 5.4.2). Wie erwähnt, soll das generelle Leistungsziel im Vergleich zur heutigen Regelung von 60 auf 56.8 Prozent des versicherten Lohnes gesenkt werden. Das tiefere Leistungsziel ist insbesondere Folge der zu erwartenden (schrittweisen) Senkung des Umwandlungssatzes von 6.4 Prozent (im Jahr 2015) auf 5.7 Prozent (im Jahr 2022). Ohne Anhebung der Sparbeiträge würde das Leistungsziel infolge des tieferen Umwandlungssatzes auf das Niveau von ca. 53 Prozent zurückgehen.

Der Regierungsrat schlägt folgende Abstufung der Sparbeiträge vor:

| BVG-Alter | Aktuelle Sparbeiträge | | Sparbeiträge ab 1.1.2014 | |
|-----------|-----------------------|-------------|--------------------------|-------------|
| | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | Arbeitnehmer | Arbeitgeber |
| 17-24 | 0.0 % | 0.0 % | 0.0 % | 0.0 % |
| 25-29 | 5.0 % | 5.0 % | 5.0 % | 5.5 % |
| 30-34 | 6.0 % | 6.0 % | 6.0 % | 6.5 % |
| 35-39 | 7.0 % | 7.0 % | 7.0 % | 7.5 % |
| 40-44 | 8.0 % | 8.0 % | 8.0 % | 8.5 % |
| 45-49 | 9.0 % | 9.0 % | 9.5 % | 10.0 % |
| 50-54 | 10.5 % | 10.5 % | 11.0 % | 11.5 % |
| 55-59 | 11.0 % | 11.0 % | 12.0 % | 12.5 % |
| 60-65 | 11.0 % | 11.0 % | 12.0% | 12.5% |

Das Rentenziel von 56.8 Prozent wird beim anvisierten Umwandlungssatz von 5.7 Prozent erreicht, wenn:

- die Sparbeiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Alter 45 um 0.5 Prozent und ab Alter 55 um 1.0 Prozent angehoben werden;
- die Sparbeiträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bis Alter 44 um 0.5 Prozent, ab Alter 45 um 1 Prozent und ab Alter 55 um 1.5 Prozent angehoben werden.

Neu ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge um höchstens 10 Prozent des ursprünglichen Prozentsatzes zu erhöhen. Beispielsweise darf ein Prozentsatz von 6 Prozent auf 6.6 Prozent erhöht werden. Die Erhöhung hat arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig um denselben Prozentsatz (des ursprünglichen Prozentsatzes) zu erfolgen.

Von dieser Massnahme darf der Verwaltungsrat nur Gebrauch machen, wenn mit den Sparbeiträgen das Verfassungsziel nicht mehr gewährleistet werden kann, wonach die Leistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) zusammen mit den Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (1. Säule) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen sollen. Dank dieser neuen Bestimmung erhält der Verwaltungsrat die notwendige Flexibilität und es kann verhindert werden, dass regelmässig Gesetzesanpassungen notwendig sind, insbesondere wenn sich dereinst eine weitergehende Reduktion des Umwandlungssatzes aufdrängen sollte.

| BVG-Alter | Sparbeiträge ab. 1.1.2014 | | Sparbeiträge nach grösstmöglicher Erhöhung (durch Verwaltungsrat) | |
|-----------|---------------------------|-------------|---|----------------|
| | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | Arbeitnehmer | Arbeitgeber |
| 17-24 | 0.0 % | 0.0 % | 0.0 % | 0.0 % |
| 25-29 | 5.0 % | 5.5 % | 5.50 % | 6.05 % |
| 30-34 | 6.0 % | 6.5 % | 6.60 % | 7.15 % |
| 35-39 | 7.0 % | 7.5 % | 7.70 % | 8.25 % |
| 40-44 | 8.0 % | 8.5 % | 8.80 % | 9.35 % |
| 45-49 | 9.5 % | 10.0 % | 10.45 % | 11.00 % |
| 50-54 | 11.0 % | 11.5 % | 12.10 % | 12.65 % |
| 55-59 | 12.0 % | 12.5 % | 13.20 % | 13.75 % |
| 60-65 | 12.0 % | 12.5 % | 13.20 % | 13.75 % |

5.5.4 Besondere Sparpläne

Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision will der Regierungsrat einem langjährigen Wunsch von der Pensionskasse angeschlossenen und unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber - insbesondere der selbstständigen Anstalten des Kantons - Rechnung tragen und besondere Sparpläne ermöglichen.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind berechtigt, in besonderen Sparplänen zusätzliche Sparbeiträge vorzusehen. Insgesamt (Arbeitgebende und Arbeitnehmende zusammen) dürfen die zusätzlichen Sparbeiträge maximal 5 Prozent des versicherten Lohnes betragen. Bei diesen besonderen Sparplänen handelt es sich um zusätzliche Sparpläne, die neben dem gesetzlichen Sparplan gelten.

Es ist zulässig, die besonderen Sparpläne auf einzelne Arbeitnehmerkategorien (z.B. das Kader) zu beschränken. Dadurch ist der Abschluss von separaten Ka-

derversicherungen nicht mehr notwendig. Nicht zulässig wären hingegen besondere Sparpläne nur für einzelne Personen.

Zur Reduktion des administrativen Aufwandes beschränkt die Pensionskasse die besonderen Sparpläne, die den Arbeitgebenden zur Auswahl stehen. Sie legt die entsprechenden besonderen Sparpläne in einem Reglement fest. Die Arbeitgebenden können daraus die Sparpläne auswählen, die sie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anbieten wollen.

5.5.5 Risikobeiträge

Bis anhin leisteten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für aktive versicherte Personen ab dem 25. Altersjahr Risikobeiträge von 1.3 Prozent des versicherten Lohns, die aktiven versicherten Personen von 1.0 Prozent. Jedoch kann das Sterbe- Invaliditäts- und Langleberisiko auch mit paritätischen Risikobeiträgen von je 1.0 Prozent gedeckt werden. Deshalb erfolgt arbeitgeberseitig eine Senkung der Risikobeiträge um 0.3 Prozent.

Sollte der Finanzbedarf zur Deckung dieser Risiken steigen, besteht die Möglichkeit, die Risikobeiträge um maximal 1 Prozent (je für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die aktiven versicherten Personen) zu erhöhen. Der Entscheid liegt beim Verwaltungsrat.

5.5.6 Teuerungsbeiträge

Auch im neuen Pensionskassengesetz sind paritätische Teuerungsbeiträge vorgesehen. Sie fliessen grundsätzlich in den Teuerungsfonds. Dieser dient zur Finanzierung teuerungsbedingter Rentenanpassungen.

Sobald sich die Pensionskasse in einer Unterdeckung befindet, fliessen die Teuerungsbeiträge nicht mehr in den Teuerungsfonds. Zudem werden während dieser Zeit keine neuen Teuerungsanpassungen mehr gewährt. Die Teuerungsbeiträge dienen dann der Tilgung des Fehlbetrages. Konsequenterweise muss eine Erhöhung der Teuerungsbeiträge für die Zeit der Unterdeckung ausgeschlossen sein. Erst bei Wegfall der Unterdeckung dürfen die Teuerungsbeiträge wieder (um höchstens je 0.5 Prozent) erhöht werden. Erwähnt sei, dass bereits gewährte Teuerungsanpassungen bei den Renten während der Zeit der Unterdeckung selbstredend nicht entfallen.

Die vorliegende Lösung trägt sowohl den Interessen der aktiven versicherten Personen wie auch denjenigen der Rentenbezügerinnen und -bezüger ausgewogene Rechnung. Namentlich werden die aktiven versicherten Personen während der Zeit der Unterdeckung neben den Sanierungsbeiträgen nicht noch mit höheren Teuerungsbeiträgen belastet. Diese Lösung entspricht vollumfänglich der bisherigen Regelung.

5.6 Koordinationsbetrag

Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten Jahreslohn. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente und ist begrenzt:

1. für die Leistungen im Alter auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG (2013: Fr. 842'400);
2. für die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente (2013: Fr. 280'800).

Bei teilzeitbeschäftigten Personen wurde der Koordinationsbetrag bis anhin entsprechend dem Beschäftigungsgrad festgesetzt. Demnach wurde der Koordinationsbetrag einer zu 50 Prozent beschäftigten Person um die Hälfte reduziert: So beträgt er bei einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent im Jahr Fr. 12'285 (= 50 Prozent x Fr. 24'570).

Die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads hat zur Folge, dass Personen mit vergleichsweise tiefen Löhnen aber hohem Beschäftigungsgrad schlechter versichert sind als Personen mit höheren Löhnen und einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100 Prozent.

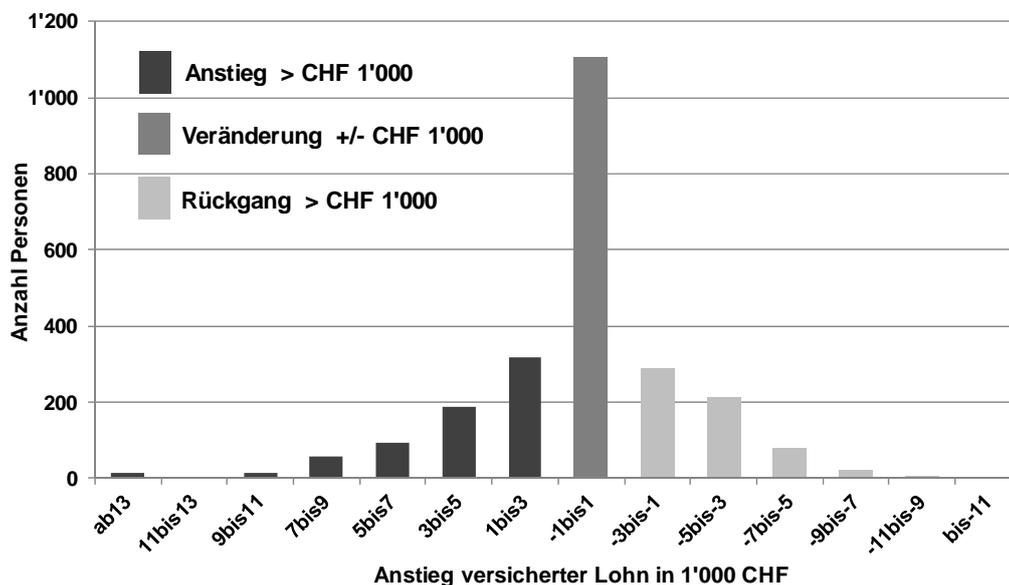
Neu soll nur noch die Lohnhöhe über die Höhe des versicherten Lohns entscheiden, und nicht mehr der Beschäftigungsgrad. Dies führt dazu, dass alle Personen mit demselben Bruttolohn auch denselben versicherten Lohn aufweisen. Schliesslich bezweckt die berufliche Vorsorge die Beibehaltung der gewohnten Lebenshaltung. Dafür ausschlaggebend ist der bisherige Lohn und nicht der Beschäftigungsgrad.

Der Koordinationsbetrag im revidierten Pensionskassengesetz entspricht 30 Prozent des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG. Durch diese Neuregelung werden (gut verdienende) Teilzeitbeschäftigte schlechter gestellt. Dafür profitieren tendenziell Personen mit tiefen Löhnen.

Beispiel für eine Person mit AHV-Lohn von Fr. 70'000 und Beschäftigungsgrad von 100 Prozent:

- Versicherter Lohn bisher = $70'000 - 100\% \times 24'570 = 45'430$
- Versicherte Lohn neu = $70'000 - 30\% \times 70'000 = 49'000$

Nachfolgende Grafik zeigt die **individuellen Anpassungen des versicherten Lohns** (Stand 2012):



Bei 37 Prozent der Personen nimmt der versicherte Lohn zu, bei 33 Prozent sinkt er und bei 30 Prozent der Personen bleibt der versicherte Lohn unverändert.

Berechnungen zeigen, dass die versicherte Lohnsumme nach neuer Definition gesamthaft um ca. 0.4 Prozent ansteigt. Grund für die minimale Zunahme ist, dass sich die Erhöhungen und Reduktionen der versicherten Löhne in etwa die Waage halten. Entsprechend sind auch die Zusatzbelastungen für die versicherten Personen und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgrund dieser Massnahme marginal.

5.7 Wegfall der Staatsgarantie

Im System der Vollkapitalisierung kann grundsätzlich auf eine Staatsgarantie verzichtet werden. Es ist allerdings umstritten, ob die Staatsgarantie sofort mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes oder erst bei Vorliegen genügender Wertschwankungsreserven aufgehoben werden kann (vgl. Art. 72f BVG). Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die Staatsgarantie mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes aufgehoben werden darf. Denn gemäss Mitteilung M-05/2012 der Oberaufsichtskommission (OAK) darf die Staatsgarantie aufgehoben werden, wenn eine Vorsorgeeinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft am 1. Januar 2012 einen Deckungsgrad von 100 Prozent aufweist oder sich bereits im System der Vollkapitalisierung nach Art. 65 ff. BVG befand. Das letztgenannte Erfordernis erfüllt die Pensionskasse des Kantons Nidwalden. Die ZBSA stützt diese Ansicht des Regierungsrates mit Schreiben vom 28. März 2013. Die Staatsgarantie kann somit aufgehoben werden und entfällt mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes.

5.8 Sanierungsmassnahmen

Trotz der gesetzlichen Forderung der Pensionskasse gegenüber dem Kanton, welche per 1. Januar 2014 die Unterdeckung behebt, sind auch im neuen Pensionskassengesetz die Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung zu verankern. Eine erneute Unterdeckung ist als Folge eines schlechten Anlagejahres oder aufgrund einer weiteren notwendigen Senkung des technischen Zinssatzes denkbar.

Die im Entwurf vorgesehenen Sanierungsmassnahmen nehmen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die aktiven versicherten Personen sowie die Rentenbezügerinnen und -bezüger ausgewogen in die Pflicht:

a) Verzicht auf Teuerungsanpassung

Während einer Unterdeckung entfällt die Gewährung neuer Teuerungsanpassungen der laufenden Renten. Gleichzeitig fliessen die Teuerungsbeiträge nicht in den Teuerungsfonds, sondern dienen zur Tilgung des Fehlbeitrages. Der Teuerungsfonds wird demnach mit keinen neuen Finanzmitteln versorgt. Diese Lösung ist insofern sachgerecht, als die aktiven versicherten Personen nicht Teuerungsanpassungen für die Rentenbezügerinnen und -bezüger finanzieren und gleichzeitig mit weiteren Beiträgen zur Sanierung der Kasse beitragen sollen.

b) Minderverzinsung

Die Sparguthaben der aktiven und invaliden versicherten Personen werden mit einem Zinssatz unterhalb des BVG-Mindestzinssatzes verzinst. Die Verzinsung der Sparguthaben muss mindestens 0 Prozent betragen. Zudem erfolgt eine BVG-Schattenrechnung, so dass das BVG-Minimum nicht unterschritten wird. Die Festlegung der Höhe der Minderverzinsung erfolgt durch den Verwaltungsrat innerhalb der Bandbreiten, die das neue Pensionskassengesetz vorgibt.

c) Sanierungsbeiträge

Die aktiven versicherten Personen über 24 Jahren und die Arbeitgeberinnen sowie Arbeitgeber leisten Sanierungsbeiträge. Das Gesetz gibt den Rahmen vor, in welchem sich die Prozentsätze zu bewegen haben. Für die Festlegung der konkreten Ansätze ist jedoch der Verwaltungsrat verantwortlich.

Insgesamt haben die aktiven versicherten Personen und die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber je 50 Prozent an die Sanierungsmassnahmen beizutragen (der Wegfall der Teuerungsanpassungen bleibt bei dieser Rechnung unberücksichtigt).

tigt). Im Falle einer Unterdeckung werden die aktiven versicherten Personen im Vergleich zur heutigen Regelung demnach prozentual stärker belastet, da die Unterdeckungsverzinsung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht mehr als Sanierungsmassnahme vorgesehen ist. Es gilt indessen zu bedenken, dass die aktiven versicherten Personen dank der gesetzlich begründeten Forderung der Pensionskasse gegenüber dem Kanton entlastet werden.

6 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Die Pensionskasse ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Die Überführung in eine andere Rechtsform (privatrechtliche Stiftung oder öffentlich-rechtliche Stiftung) wurde geprüft. Letztlich erachtete der Regierungsrat die geltende Regelung (vgl. Art. 1 PKG) als sachgerecht.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung (Art. 2 Abs. 1 PKG).

Abs. 2 ermöglicht, dass die Pensionskasse gegen Entrichtung einer kostendeckenden Entschädigung wie bis anhin (vgl. Art. 2 Abs. 4 PKG) Dienstleistungen für Dritte erbringt. Die Pensionskasse nimmt beispielsweise die Lohnadministration für das kantonale Personalamt vor.

Art. 3 Geltungsbereich

1. Kanton und selbstständige Anstalten

Auch in Zukunft sollen die selbstständigen Anstalten von Gesetzes wegen der Pensionskasse unterstellt sein. Der Abschluss von Anschlussverträgen ist nicht notwendig (vgl. Art. 4 Abs. 1 PKG).

Die Regierungsräte sind ebenfalls bei der Pensionskasse versichert. Der Anschluss haupt- oder nebenamtlicher Mitglieder von Behörden und Kommissionen ist mit Beschluss des Regierungsrates zulässig. Dies entspricht der bisherigen Regelung (Art. 4 Abs. 3 PKG).

Art. 4 2. weitere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die in Art. 4 aufgeführten Körperschaften und Organisationen können sich - wie bis anhin (vgl. Art. 5 PKG) - mittels Anschlussvertrag der Pensionskasse anschliessen. Bei Ziff. 3 und 4 wurde der Kreis der anschlussberechtigten Organisationen leicht erweitert. Gemäss geltender Regelung war es notwendig, dass die Institution bzw. die Organisation ihren Sitz im Kanton Nidwalden hatte. Neu ist ein Bezug zum Kanton erforderlich.

Art. 5 Versicherte Personen

Neu ist der Verwaltungsrat zuständig, die Bestimmungen zur Mitgliedschaft festzulegen. Er hat die Möglichkeit, in einem Reglement einen bestimmten Jahreslohn als Eintrittsschwelle festzulegen. Bis anhin war diese Eintrittsschwelle im Gesetz verankert (vgl. Art. 6 Abs. 1 PKG).

Art. 6 Versicherter Lohn, Jahreslohn, Koordinationsbetrag

In Abs. 1 wird - wie seit der Revision im Jahr 2010 (vgl. Art. 8 PKG) - zwischen Sparlohn (Ziff. 1) und Risikolohn (Ziff. 2) unterschieden. Der maximal versicherte Lohn wird für die Altersleistungen (Sparlohn) auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG festgesetzt. Dadurch entstehen für Arbeitnehmerinnen und -nehmer mit hohen Löhnen bei den Altersleistungen keine Vorsorgelücken. Der Risikolohn soll hingegen auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente be-

grenzt bleiben. Anderenfalls müsste die Kasse sehr hohe Leistungen bei Eintritt eines versicherten Risikos (z.B. Invalidität) erbringen.

Der Verwaltungsrat hat die Einzelheiten zu den anrechenbaren Lohnbestandteilen künftig in einem Reglement zu regeln.

Der Koordinationsbetrag entspricht neu 30 Prozent des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG. Der Beschäftigungsgrad spielt demnach keine Rolle mehr. Im Weiteren kann auf die Ausführungen unter Kapitel 5.6 verwiesen werden.

II. Organisation der Pensionskasse

Art. 7 Organe

Organe der Pensionskasse sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 8 Verwaltungsrat

1. Zusammensetzung

Das oberste Organ der Pensionskasse wird von zwölf auf acht Mitglieder redimensioniert. Es kann auf die Ausführungen unter Kapitel 5.3 verwiesen werden.

In Abs. 2 wird der im Bundesrecht (Art. 51b BVG) verankerte Grundsatz, dass die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen. Mit der Wiederholung dieses Grundsatzes soll die grössere Verantwortung des Verwaltungsrates auch im Pensionskassengesetz zum Ausdruck kommen. Erfüllt eine Person diese Anforderungen nicht, darf sie nicht im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Weitergehende Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht zulässig, da dadurch namentlich das Wahlrecht der Arbeitnehmenden in bundesrechtswidriger Weise eingeschränkt würde.

Art. 9 2. Wahl

Der Regierungsrat wählt die Arbeitgebervertretung. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der selbstständigen Anstalten und der durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Die Arbeitnehmenden wählen die Arbeitnehmervertretung unmittelbar. Eine Wahl durch Delegierte ist somit ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat regelt das Wahlverfahren. Im Gesetz werden indessen bereits Vorgaben gemacht, sodass eine Arbeitnehmervertretung des Kantons, eine der selbstständigen Anstalten und zwei Vertretungen der durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Der Verwaltungsrat hat das Wahlverfahren dementsprechend auszugestalten. Er wird drei Wahlkreise bilden müssen (Kanton, selbstständige Anstalten und durch Vertrag angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber). Wahlberechtigt sind die jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Auf ein Vorschlagsrecht der Personalverbände wurde verzichtet, weil die Bundeskonformität dieser Lösung fraglich wäre. Schliesslich sind nicht alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Mitglied eines solchen Verbandes. Unter Umständen wären folglich einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Wahlrecht ausgeschlossen (vgl. Art. 51 Abs. 3 BVG).

Die in Abs. 2 vorgeschriebenen Vertretungsverhältnisse bilden das Verhältnis zwischen der Anzahl der aktiven versicherten Personen der unterschiedlichen angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ab

(Grundlage: Jahresbericht der Pensionskasse des Jahres 2012). So ist beispielsweise rund ein Viertel aller aktiven versicherten Personen beim Kanton angestellt. Diese gesetzlichen Vorgaben in Abs. 2 sind aus Sicht des Regierungsrates notwendig, damit der Verwaltungsrat diese elementaren Regeln nicht für seine eigene Wahl aufstellen kann.

Art. 10 3. Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, d.h. er wählt auch das Präsidium und das Vizepräsidium selber. Diese sind jedoch alle zwei Jahre alternierend durch eine Arbeitgeber- bzw. eine Arbeitnehmervertretung zu besetzen.

Art. 11 4. Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse und nimmt dementsprechend die Führungsrolle wahr. In Abs. 1 wird dieser Grundsatz gemäss Art. 51a Abs. 1 BVG verankert.

Mit dem revidierten BVG werden die Kompetenzen des obersten Organs ausgeweitet. Der Verwaltungsrat hat zahlreiche Regelungen in einem Reglement zu erlassen, insbesondere die Bestimmungen über die Organisation, die Leistungen, die Anlage des Vermögens und die Teilliquidation. Teils bestehen diese Reglemente bereits (wie beispielsweise das Anlage- oder das Teilliquidationsreglement).

Die Festlegung der Sparbeiträge liegt grundsätzlich nicht in der Kompetenz des Verwaltungsrates. Die Finanzierung ist im Gesetz geregelt. Der Verwaltungsrat kann jedoch die Prozentsätze der Sparbeiträge um höchstens je 10 Prozent des ursprünglichen Prozentsatzes erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise beim Eintreten des Vorsorgefalles zu gewährleisten (Art. 19 Abs. 1 rev.PKG).

Art. 12 Geschäftsleitung

Der Pensionskassenverwalter - neu Geschäftsleiter - nimmt die operative Führung der Pensionskasse wahr.

Art. 13 Revisionsstelle

Keine Bemerkungen.

Art. 14 Landrat

Die Aufsicht über die Pensionskassen ist im BVG grundsätzlich abschliessend geregelt (vgl. Art. 61 ff. BVG). Es ist nicht mehr zulässig, die Aufsicht oder die Oberaufsicht dem Landrat bzw. der Aufsichtskommission zu übertragen. Da die Pensionskasse jedoch weiterhin eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts ist, sollte der Landrat auch in Zukunft über die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse informiert werden. Deshalb sind die Geschäftsberichte der Kasse dem Landrat zur Kenntnis zu unterbreiten. Sollten im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichts aufsichtsrelevante Mängel in Erscheinung treten, kann der Landrat der ZBSA als zuständige Aufsichtsbehörde Anzeige erstatten. Diese hat die aufsichtsrechtlichen Massnahmen in die Wege zu leiten. Der Landrat ist dafür nicht mehr zuständig.

III. Finanzierung

Art. 15 Vollkapitalisierung

Mit dem System der Vollkapitalisierung besteht ab dem 1. Januar 2014 keine Staatsgarantie mehr. Diese wird mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes aufgehoben.

Art. 16 Wiederkehrende Beiträge **1. Grundsätze**

Es kann grundsätzlich auf Kapitel 5.5 verwiesen werden.

Die Spar- und die Teuerungsbeiträge werden gemäss Abs. 1 gestützt auf den Sparlohn berechnet; die Risikobeiträge gemäss Abs. 2 gestützt auf den Risiko-lohn. Der versicherte Sparlohn weicht jedoch nur bei sehr hohen Einkommen vom versicherten Risikolohn ab.

Die Sparbeiträge entsprechen seit der Teilrevision im Jahr 2010 für jede Alterskategorie prozentual den jährlichen Spargutschriften. Eine Quersubventionierung der älteren Versicherten durch die jüngeren Versicherten wird ausgeschlossen. Das Alterungsrisiko der Kasse ist dadurch gemindert. Die Festlegung der jährlichen Spargutschriften liegt neu in der Kompetenz des Verwaltungsrates.

Der Regierungsrat schlägt vor, dass der Teuerungsfonds weiterhin Bestand hat und somit auch in Zukunft Teuerungsbeiträge erhoben werden. Die Aufhebung des Teuerungsfonds wäre insbesondere für versicherte Personen mit einer längeren Beitragsdauer ein Härtefall. Diese Personen leisteten während vieler Jahre Teuerungsbeiträge. Mit der Abschaffung des Fonds verlieren sie die Anwartschaften auf Anpassung ihrer künftigen Renten an die Teuerung. Tritt tatsächlich eine Teuerung ein, würde somit die Kaufkraft ihrer Renten entwertet. Dies dürfte insbesondere ältere Personen betreffen, die seit Jahren Teuerungsbeiträge ausrichten mussten. Gerade sie haben keine Möglichkeit mehr, durch erhöhte Sparbeiträge ein höheres Sparguthaben zu äufnen und dadurch allfällige Teuerungen abzufedern.

Art. 17 2. besondere Sparpläne

Die Möglichkeit zum Erlass besonderer Sparpläne entspricht einem langjährigen Wunsch einiger der Pensionskasse unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Wenn sich eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber für besondere Sparpläne entscheidet, sind zusätzlich Sparbeiträge zu leisten. Das Maximum dieser zusätzlichen Sparbeiträge beträgt 5 Prozent des versicherten Lohnes (Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer zusammen). Bei den besonderen Sparplänen handelt es sich um zusätzliche Sparpläne, die neben den gesetzlichen Sparplänen angeboten werden.

Damit der administrative Aufwand für die Pensionskasse nicht übermässig zunimmt, hat der Verwaltungsrat die den Arbeitgebenden zur Auswahl stehenden besonderen Sparpläne in einem Reglement festzulegen. Die Arbeitgebenden können ihren Arbeitnehmenden oder einzelnen Arbeitnehmerkategorien daraus besondere Sparpläne anbieten. Grundsätzlich ist es Sache der jeweiligen Arbeitgeberin bzw. des jeweiligen Arbeitgebers, intern zu regeln, wer für diesen Entscheid zuständig ist.

Im Weiteren ist auf Kapitel 5.5.4 zu verwiesen.

Art. 18 3. Verwendung

Die klare Trennung der unterschiedlichen Beiträge ermöglicht, dass der jeweilige Verwendungszweck umschrieben werden kann. Insbesondere erwähnt sei, dass

in den Risikobeiträgen auch die Beiträge für die Verwaltung und den Sicherheitsfonds enthalten sind.

Die Teuerungsbeiträge fließen in den Teuerungsfonds ein; vorbehalten bleibt die Regelung im Unterdeckungsfall (Art. 20 rev.PKG).

Die Risiko- und die Teuerungsbeiträge werden bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

Art. 19 4. Anpassung

Neu ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Sparbeiträge um höchstens 10 Prozent des ursprünglichen Prozentsatzes zu erhöhen. Eine allfällige Erhöhung hat arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig je um denselben Prozentsatz des ursprünglichen Prozentsatzes zu erfolgen. Da die Arbeitgebenden um 0.5 Prozent höhere Sparbeiträge als die Arbeitnehmenden zu leisten haben, wirkt sich eine Erhöhung finanziell somit etwas stärker auf die Arbeitgebenden aus. Von dieser Massnahme darf der Verwaltungsrat nur Gebrauch machen, wenn mit den Sparbeiträgen das Verfassungsziel, wonach die Leistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) zusammen mit den Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (1. Säule) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen sollen, nicht mehr gewährleistet werden kann.

Auch die Risikobeiträge können unter der in Abs. 2 Ziff. 1 aufgeführten Voraussetzung erhöht werden. Die Erhöhung darf maximal je (Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer) ein Prozent betragen. Sobald die Voraussetzung nicht mehr vorliegt, sind die Prozentsätze wieder an den gesetzlich vorgesehenen Ansatz anzupassen.

Die ordentlichen Teuerungsbeiträge von je 0.5 Prozent reichen mittelfristig unter Umständen nicht aus, die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Teuerungsanpassungen zu gewähren. Deshalb ist je nach Teuerungsentwicklung damit zu rechnen, dass die Teuerungsbeiträge um je 0.5 Prozent erhöht werden müssen. Dieser Gefahr könnte nur so begegnet werden, indem vollständig auf die Erhöhung der Teuerungsbeiträge verzichtet wird. Dadurch stiege die Gefahr, dass die Renten jedoch langfristig an Kaufkraft einbüßen würden, wenn die Teuerung nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Die Erhöhung der Teuerungsbeiträge ist nicht möglich, wenn eine Unterdeckung besteht. Dies entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung.

In Abs. 4 wird ausdrücklich festgehalten, dass Anpassungen der Beitragssätze für die aktiven versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je im selben Umfang erfolgen müssen.

Art. 20 Massnahmen bei Unterdeckung 1. Teuerungsanpassung

Art. 20 entspricht der bisherigen Regelung. Während der Zeit der Unterdeckung werden keine neuen Teuerungsanpassungen bei den laufenden Renten mehr gewährt. Anderenfalls zahlen die aktiven versicherten Personen Sanierungsbeiträge, während die Rentenbezügerinnen und -bezüger in der gleichen Zeit von zusätzlichen Teuerungsanpassungen profitieren. Die Teuerungsbeiträge während der Zeit dieser Unterdeckung sind zur Tilgung des Fehlbetrages einzusetzen. Sie fließen deshalb nicht in den Teuerungsfonds. Konsequenterweise muss eine Erhöhung der Teuerungsbeiträge für die Zeit der Unterdeckung ausgeschlossen sein.

Art. 21 2. Sanierungsplan

Neben dem Wegfall der Teuerungsanpassung und der Verwendung der Teuerungsbeiträge für die Tilgung des Fehlbetrages hat der Verwaltungsrat bei einer

Unterdeckung einen Sanierungsplan zu erstellen. Im Sanierungsplan sind die Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung aufzuzeigen. Schliesslich ist die volle Deckung beim System der Vollkapitalisierung systemimmanent.

In Abs. 2 sind die wichtigsten beiden Sanierungsmassnahmen aufgeführt:

- **Minderverzinsung der Sparguthaben**

Die Sparguthaben sind mit einem Zinssatz unter dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz muss mindestens 0 Prozent betragen.

- **Sanierungsbeiträge**

Die aktiven versicherten Personen mit BVG Alter über 24 Jahren sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben Sanierungsbeiträge zu leisten.

Abs. 3 gibt die Rahmenbedingungen für die Minderverzinsung sowie die Sanierungsbeiträge vor. Daran hat sich der Verwaltungsrat zu halten.

Zusammen haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je 50 Prozent an die Sanierungsmassnahmen beizutragen. Da die aktiven versicherten Personen mit der Minderverzinsung einen wesentlichen Beitrag zur Sanierung leisten, haben sie weniger Sanierungsbeiträge als die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu entrichten.

IV. Versicherungsleistungen

Art. 22 Grundsatz

Es dürfen nur entweder die Bestimmungen über die Finanzierung oder diejenige über die Leistungen im Gesetz verankert werden. Der Regierungsrat schlägt die Regelung der Finanzierung vor. Folglich hat der Verwaltungsrat die Leistungen in einem Reglement zu regeln.

Als Grundsatz wird im Gesetz festgehalten, dass für die Altersleistungen – wie bis anhin – das Beitragsprimat gilt. Für die Invalidenleistungen gilt das Leistungsprimat.

Abs. 3 beinhaltet eine Zielbestimmung, die für den Verwaltungsrat eine Leitlinie vorgibt. Das konkrete Leistungsziel (in Prozenten des versicherten Lohnes) wird nicht im Gesetz verankert.

Art. 23 Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt einheitlich 65 Jahre. Die vorzeitige bzw. die aufgeschobene Pensionierung hat der Verwaltungsrat in einem Reglement zu regeln.

V. Auflösung von Anschlussverträgen

Art. 24 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt wie gemäss geltender gesetzlicher Regelung (Art. Art. 53 Abs. 1 PKG) sechs Monate.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages verbleiben die Rentenbezügerinnen und -bezüger sowie die Personen, bei denen die Invalidität nach der Auflösung des Anschlussvertrages und die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Auflösung des Anschlussvertrages eingetreten sind, bei der Pensionskasse. Dadurch werden diese Personen vor einer Schlechterstellung in einer neuen Kasse geschützt.

Art. 25 Ausfinanzierung

Im Falle einer Auflösung eines Anschlusses verlassen die entsprechenden aktiven versicherten Personen die Pensionskasse, die Rentenbezügerinnen und -bezüger hingegen bleiben bei der Kasse. Mit jeder Kündigung eines Anschlusses verschlechtert sich somit das Aktiven-Rentner-Verhältnis. Durch den Wegzug der aktiven versicherten Personen entgehen der Kasse insbesondere deren künftige Beiträge für die Teuerung und die Verwaltung. Gleichzeitig verschlechtert sich die Risikofähigkeit der Pensionskasse aufgrund der Strukturveränderung erheblich. Die Pensionskasse benötigt deshalb neben einem allfälligen Fehlbetragsausgleich bei Unterdeckung eine Entschädigung für das Zins- und Langleberisiko der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und -bezüger.

Mit der Teilrevision im Jahr 2010 wurden diese neuen Bestimmungen bei Auflösung eines Anschlussvertrages im Gesetz geregelt (Art. 53 PKG). Mit der vorliegenden Totalrevision werden die Bestimmungen unverändert beibehalten, mit Ausnahme der Abgeltung für die künftig entgangenen Verwaltungskostenbeiträge. Grund für die Änderung ist, dass Rentnerinnen und Rentner kaum Verwaltungskosten verursachen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmungen

1. Grundsatz

Bis anhin regelte das Pensionskassengesetz sowohl die Leistungen als auch die Finanzierung. Neu sind die Leistungen nicht mehr im Pensionskassengesetz aufgeführt. Dementsprechend können im neuen Gesetz diesbezüglich auch keine Übergangsbestimmungen, welche die Leistungen betreffen, erlassen werden. Der Verwaltungsrat muss diese Bestimmungen in einem Reglement festlegen.

Art. 27 2. Forderungen der Pensionskasse

a) Grundsatz

Die Einhaltung der Rahmenbedingungen beim System der Vollkapitalisierung wird mittels einer gesetzlichen Forderung der Pensionskasse gegenüber dem Kanton sichergestellt. Die Pensionskasse hat auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gegenüber dem Kanton eine Forderung im Umfang des versicherungstechnischen Fehlbetrages per 31. Dezember 2013.

In Abs. 2 werden die Grundsätze zur Berechnung dieses Fehlbetrages aufgestellt. Namentlich ist ausdrücklich verankert, dass der technische Zinssatz, der am 31. Dezember 2011 galt, bei der Berechnung des Fehlbetrages zur Anwendung gelangt. Ohne diese Vorgaben könnte die Pensionskassenkommission die Bilanzierungsgrundsätze anpassen (und beispielsweise den technischen Zins senken), wodurch sich die Schuld des Kantons erhöhen würde. Die allfällige Senkung des technischen Zinssatzes von 3.0 auf 2.75 Prozent führt grundsätzlich zu einer Zunahme der Vorsorgeverpflichtung (Vorsorgekapital der Rentnerinnen und Rentner sowie technische Rückstellungen). Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt somit in der Regel zu einer Senkung des Deckungsgrades. Gleichzeitig aber nimmt durch die Anpassung der Leistungen (Senkung der anwartschaftlichen Ehegattenrente) das Vorsorgekapital der Rentnerinnen und Rentner etwas ab. Zudem sinken die „Rückstellungen Umwandlungssatz“. Diese beiden Faktoren wirken sich positiv auf den Deckungsgrad aus. Die vorgeschlagene Regelung dürfte somit insgesamt selbst bei einer Senkung des technischen Zinssatzes nicht zu einer neuerlichen Unterdeckung per 1. Januar 2014 führen.

Die Schuld des Kantons ist erfolgsneutral zu bilanzieren. Der Kanton bilanziert die gesamte Schuld. Die jährlichen Zahlungen des Kantons zur Tilgung und Verzinsung der Schuld (vgl. Art. 28 rev.PKG) sind hingegen erfolgswirksam.

Die selbstständigen Anstalten sowie die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Schuld indessen nicht zu bilanzieren. Schuldner gegenüber der Pensionskasse ist der Kanton. Die weiteren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber leisten dem Kanton jährliche Beiträge.

Art. 28 b) Annuität, Restschuld

Damit die laufenden Rechnungen der angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber während den 40 Jahren, in denen die Schuld getilgt wird, gleichmässig belastet werden, erfolgt die Tilgung und Verzinsung der Schuld mittels einer Annuität. Somit bleiben die jährlichen Zahlungen grundsätzlich gleich, obwohl die Zinsen aufgrund der Abnahme der Restschuld jährlich sinken (vorbehalten bleibt natürlich ein Anstieg des Zinsniveaus). In den ersten Jahren ist der Zinsanteil deshalb grösser als in späteren Jahren. Während der Zinsanteil sinkt, steigt der Tilgungsanteil hingegen laufend.

Die Annuität ist erstmalig so hoch zu bemessen, dass die Schuld binnen 40 Jahren getilgt und verzinst werden kann. Die Annuität wird alle fünf Jahre an den aktuellen Zinssatz angepasst.

Art. 29 c) Zinsanteil

Der Zinssatz entspricht erstmals dem durchschnittlichen Jahreszinssatz für die langfristigen Schulden des Kantons am 31. Dezember 2013. Alle fünf Jahre erfolgt eine Anpassung an den durchschnittlichen Jahreszinssatz für die langfristigen Schulden des Kantons im vorangehenden Jahr.

Bei der Berechnung dieses durchschnittlichen Jahreszinssatzes sind die Schulden, die der Finanzierung von Finanzanlagen dienen, nicht zu berücksichtigen.

Der Zinssatz für das Jahr 2013 wurde wie folgt ermittelt:

| Darlehensgeber | Zinssatz | Darlehen in 1000 Franken | Verzinsbares Kapital | Laufzeit | Zins | Zinstermine (Mt. / Tag) |
|----------------|----------|--------------------------|----------------------|----------|----------------|-------------------------|
| POST Finance | 2.68% | 10'000 | 10'000 | 2004-14 | 268.0 | 02.24 |
| AHV | 1.16% | 15'000 | 15'000 | 2012-22 | 174.0 | 05.21 |
| POST PK | 2.46% | 20'000 | 20'000 | 2005-25 | 492.0 | 09.30 |
| AXA | 1.37% | 15'000 | 15'000 | 2012-27 | 205.5 | 08.02. |
| AXA | 2.05% | 20'000 | 20'000 | 2010-20 | 410.0 | 10.04. |
| | | | | | | |
| TOTAL | | 80'000 | 80'000 | | 1'549.5 | |

Der Durchschnittszins beträgt 1.94 Prozent. Für das Jahr 2012 betrug der Zinssatz 2.09 Prozent.

Art. 30 d) Beteiligung an der Annuität

Die Forderung der Pensionskasse besteht gegenüber dem Kanton Nidwalden. Schuldner ist somit nur der Kanton. Die Pensionskasse hat gegenüber den weiteren angeschlossenen und unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern keine Forderung.

Deshalb nimmt der Kanton Rückgriff auf die weiteren angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Sie haben dem Kanton jährlich einen Anteil an die Annuität zu bezahlen. Dieser Anteil entspricht verhältnismässig dem Anteil an der Unterdeckung per 31. Dezember 2013. Er errechnet sich gestützt auf die den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern per 31. Dezember 2013 zuweisbaren Sparguthaben der aktiven versicherten Personen und Vorsorgekapitalien der Rentenbezügerinnen und -bezüger.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben erstmals im Jahr 2014 einen Beitrag an die Annuität zu bezahlen. Dafür entfallen mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes die Zahlungen zur Verzinsung der Unterdeckung. Somit ist im Jahr 2014 keine Unterdeckungsverzinsung mehr zu bezahlen (obwohl die Unterdeckungsverzinsung gemäss geltender Gesetzgebung auf der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres berechnet wird).

Neben jährlichen Zahlungen durch die angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können die Zahlungen gemäss Art. 30 Abs. 3 rev.PKG auch erfolgen in Form:

1. einer Einmalzahlung bis spätestens am 31. Dezember 2014. Der aufgelaufene Zins ist zusätzlich zu entrichten;
2. von höchstens zehn aufeinanderfolgenden Jahresraten. Zusätzlich zur Amortisation ist der laufende Zins jährlich zu bezahlen; oder
3. einer Einmalzahlung bis spätestens am 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Wiederum ist der aufgelaufene Zins zu bezahlen.

Art. 31 e) Beteiligung an der Restschuld bei Auflösung des Anschlussvertrages

Gestützt auf Art. 25 rev.PKG haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Auflösung des Anschlussvertrages das fehlende Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger auszufinanzieren. Die gesetzlich begründete Schuld des Kantons führt indessen dazu, dass unter Umständen keine Deckungslücke mehr besteht und Art. 25 rev.PKG bei Auflösung des Anschlussvertrages nicht bzw. nur bedingt greift. Es wäre indessen äusserst stossend, wenn der Kanton den versicherungstechnischen Fehlbetrag als Schuld anerkennt und dadurch die Volldeckung bewerkstelligt, austretende Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sich an dieser Schuld aber nicht mehr beteiligen müssten.

In Art. 31 rev.PKG wird deshalb geregelt, dass eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber im Falle eines Austritts seinen Anteil an der Restschuld der Pensionskasse entrichten muss. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber tilgt dadurch einen Teil der Restschuld des Kantons (schliesslich ist der Kanton Schuldner) und nimmt diese Tilgung anstelle des Kantons direkt gegenüber der Pensionskasse wahr.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann entweder eine Einmalzahlung leisten oder seinen Anteil in Form von zehn Ratenzahlungen (inkl. laufender Zins) begleichen.

Art. 32 3. Verwaltungsrat

Das neue Pensionskassengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt muss das oberste Organ bereits seine Aufgaben wahrnehmen können. Da die Wahl des neuen, verkleinerten Verwaltungsrates erst nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden kann, braucht es eine Übergangsregelung vom 1. Januar 2014 bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrates. Sinnvollerweise nimmt deshalb die bestehende Pensionskassenkommission die Aufgaben des Verwaltungsrates während dieser Übergangsphase wahr.

Art. 33 4. Teuerungszulagen

Entspricht der geltenden Regelung gemäss Art. 66 PKG.

Art. 34 Änderung des Entschädigungsgesetzes

Art. 16 Abs. 1

Es handelt sich um rein formelle Anpassungen, da die Verweise im Entschädigungsgesetz nicht mehr stimmen. Inhaltlich ändert sich nichts.

Art. 21 Abs. 2

Es handelt sich um rein formelle Anpassungen, da die Verweise im Entschädigungsgesetz nicht mehr stimmen. Inhaltlich ändert sich nichts.

Art. 22 Abs. 2

Neu können die Arbeitgebenden für ihre Arbeitnehmenden besondere Sparpläne anbieten. In der kantonalen Gesetzgebung ist zu regeln, wer für den Entscheid zuständig ist, ob und welche besonderen Sparpläne dem Personal, dem Regierungsrat, den Gerichtspräsidien und dem Präsidium der Schlichtungsbehörde angeboten werden sollen.

Bei den besonderen Sparplänen für den Regierungsrat ist der Landrat für die Kreditbewilligung zuständig. Er legt im Rahmen des Budgets fest, welche Mittel zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser bewilligten Kredite kann sich der Gesamtregerungsrat für einen besonderen Sparplan entscheiden. Dieser ist in einer regierungsrätlichen Verordnung festzulegen bzw. zu bezeichnen. Der Regierungsrat kann nur einen besonderen Sparplan wählen, der durch die Pensionskasse angeboten wird.

Art. 25 und Art. 30b

Bei den besonderen Sparplänen für die Gerichtspräsidien und für das Präsidium der Schlichtungsbehörde ist der Landrat für die Kreditbewilligung zuständig. Er legt im Rahmen des Budgets fest, welche Mittel zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser bewilligten Kredite kann sich das Gesamtgericht des Obergerichts für einen besonderen Sparplan entscheiden. Es kann jedoch nur einen besonderen Sparplan wählen, der durch die Pensionskasse angeboten wird.

Art. 35 Änderung des Personalgesetzes

Art. 40 Abs. 2

Bei den besonderen Sparplänen für das Personal des Kantons Nidwalden ist der Landrat für die Kreditbewilligung zuständig. Er legt im Rahmen des Budgets fest, welche Mittel für besondere Sparpläne zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser bewilligten Kredite kann der Regierungsrat sich für einen besonderen Sparplan entscheiden. Der besondere Sparplan ist in einer regierungsrätlichen Verordnung festzulegen bzw. zu bezeichnen. Der Regierungsrat kann nur einen besonderen Sparplan wählen, der durch die Pensionskasse angeboten wird.

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bestehende Pensionskassengesetz (inkl. Anhänge) wird vollständig aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

Die Änderungen des BVG betreffend die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften traten am 1. Januar 2012 in Kraft. Für die Anpassungen der organisatorischen Bestimmungen in den kantonalen Erlassen bleiben zwei Jahre Zeit (vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2010). Folglich muss das neue Pensionskassengesetz am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

7 Auswirkungen

7.1 Für die Pensionskasse

Durch die gesetzliche Forderung der Pensionskasse gegenüber dem Kanton wird der Deckungsgrad der Pensionskasse per 1. Januar 2014 auf mindestens 100 Prozent (vgl. Ausführungen zu Art. 27) angehoben. Das bedeutet, dass per 1. Januar 2014 sämtliche Verpflichtungen mit Vermögen gedeckt sind.

Um Unterdeckungen infolge Renditeschwankungen inskünftig möglichst zu vermeiden, muss die Pensionskasse ab 2014 kontinuierlich eine Wertschwankungsreserve aufbauen. Erst wenn diese erreicht ist (zurzeit 16 Prozent der Vorsorgeverpflichtungen, was einem Deckungsgrad von 116 Prozent entspricht), weist die Pensionskasse die volle Risikofähigkeit auf.

Das neue Pensionskassengesetz schafft die finanziellen Rahmenbedingungen, innerhalb derer der Verwaltungsrat die Leistungen im Alters-, Invaliditäts- und Todesfall auszugestalten hat. Der Verwaltungsrat ist für die finanzielle Stabilität verantwortlich und kann nur in begründeten Fällen begrenzte Beitragserhöhungen vornehmen. Die Leistungen sind anhand der eingenommenen Beiträge und der erwarteten künftigen Vermögenserträge (technischer Zins) festzulegen. Aufgrund der Renditeschwankungen kann auch mit einer umsichtigen Kassenführung eine konjunkturell bedingte Unterdeckung nicht ausgeschlossen werden. Die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen erlauben es aber, eine temporäre Unterdeckung fristgerecht zu beseitigen. Das Verhindern von strukturellen Verlustquellen liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats.

Die Staatsgarantie entfällt am 1. Januar 2014.

7.2 Für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

7.2.1 Allgemein

Bis Alter 44 steigen die Arbeitgeber-Sparbeiträge um 0.5 Prozent, ab Alter 45 um 1.0 Prozent und ab Alter 55 um 1.5 Prozent der versicherten Lohnsumme. Die Arbeitgeber-Risikobeiträge sinken für alle versicherten Personen ab Alter 25 um 0.3 Prozent.

Gleichzeitig wird der Koordinationsbetrag neu definiert. Ab dem 1. Januar 2014 steigt dadurch die versicherte Lohnsumme um knapp 0.4 Prozent.

Durch die Ausfinanzierung der Pensionskasse per 1. Januar 2014 entfällt der Sanierungsbeitrag von 1.0 Prozent und die Verzinsung der Unterdeckung. Dafür ist die gesetzliche Schuld des Kantons gegenüber der Pensionskasse mittels einer Annuität zu tilgen und zu verzinsen.

| Beiträge Arbeitgeber | Bis 31.12.2013 | Ab 1.1.2014 | Veränderung |
|------------------------------|----------------|--------------|---------------|
| Sparbeiträge | 5.0 – 11.0 % | 5.5 – 12.5 % | 0.5 – 1.5 % |
| Risikobeiträge | 1.3 %. | 1.0 % | - 0.3 % |
| Teuerungsbeiträge | 0.5 % | 0.5 % | 0 % |
| Sanierungsbeitrag | (2012: 1.0 %) | 0 % | - 1.0 % |
| Verzinsung Unterdeckung 2013 | (1.7 Mio.) | - | (- 1.7 Mio.) |
| Annuität 2014 | | (2.19 Mio.) | (+ 2.19 Mio.) |
| Sanierungsbeitrag | (2012: 1.0 %) | -- | - 1.0 % |

7.2.2 Für den Kanton

Der Kanton versichert seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin in einer eigenen Pensionskasse und behält über die Gesetzgebung ein Mitspracherecht. Der Kanton als Arbeitgeber bietet seinen Mitarbeitenden dadurch weiterhin eine attraktive Pensionskasse an.

Mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes am 1. Januar 2014 hat die Pensionskasse gegenüber dem Kanton eine gesetzliche Forderung in der Höhe des Fehlbetrages am 31. Dezember 2013 (Bilanzierungsgrundsätze per 31. Dezember 2011 massgebend). Der Kanton hat diese Schuld mittels einer gleichbleibenden Annuität binnen 40 Jahren zu tilgen und zu verzinsen.

7.2.3 Für die angeschlossenen und unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beteiligen sich an der Annuität mittels jährlichen Zahlungen an den Kanton während 40 Jahren. Möglich ist auch eine Einmalzahlung bis spätestens am 31. Dezember 2014 oder die Begleichung mittels maximal zehn aufeinanderfolgenden Jahresraten.

Die auf die einzelnen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zuzuweisende Schuld entspricht der anteilmässigen Unterdeckung per 31. Dezember 2013 (Anteil der Vorsorgekapitalien der versicherten Personen und der Rentenbezügerinnen und -bezüger an den gesamten Vorsorgekapitalien).

Basierend auf der geschätzten Unterdeckung von rund Fr. 60 Mio. (Stand November 2012) beträgt die gesamte jährliche Annuität **Fr. 2.19 Mio.** Dieser Betrag wird somit entsprechend den Vorsorgekapitalien auf den Kanton und alle angeschlossenen sowie unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgeteilt. Massgebend wird die Unterdeckung per 31. Dezember 2013 sein (Bilanzierungsgrundsätze per 31. Dezember 2011 massgebend).

7.2.4 Gesamtübersicht

Die Totalrevision führt zu den nachfolgenden Belastungen beziehungsweise Entlastungen:

| Belastung in 1'000 Franken | Total | Kanton | Übrige AG |
|--|--------------|--------------|--------------|
| Annuität, davon gesetzliche Schuld für Rentner 880 | 2'190 | 860 | 1'330 |
| erhöhte Sparbeiträge ab Alter 45 (0.5 bzw. 1.0 %) | 610 | 230 | 380 |
| erhöhter Sparbeiträge für alle, (0.5 %) | 690 | 230 | 460 |
| Risikobeiträge, Reduktion | - 410 | - 150 | - 260 |
| Total | 3'080 | 1'170 | 1'910 |

| Entlastung in 1'000 Franken | Total | Kanton | Übrige AG |
|---|---------------|----------------|----------------|
| Wegfall Sanierungsbeiträge von 1 Prozent der versicherten Lohnsumme | - 1'380 | - 460 | - 920 |
| Wegfall Verzinsung der Unterdeckung (3 Prozent), für 2013 rund | - 1'730 | - 580 | - 1'150 |
| Total | -3'110 | - 1'040 | - 2'070 |

Diese Totalzahlen lassen sich nur bedingt vergleichen. Die Annuität und die Verzinsung der per 31. Dezember 2013 bestehenden Unterdeckung sind für die nächsten 40 Jahre grundsätzlich mit Ausnahme des Zinsanteils fest.

7.3 Für die aktiven versicherten Personen

Die aktiv versicherten Personen sind sowohl beitrags- wie auch leistungsseitig betroffen.

7.3.1 Beitragsseitige Massnahmen

Zur Milderung der Senkung des Umwandlungssatzes steigen ab Alter 45 die Arbeitnehmer-Sparbeiträge um 0.5 Prozent der versicherten Lohnsumme und ab Alter 55 um 1.0 Prozent.

Andererseits werden den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechende Arbeitgeberleistungen ab Alter 45 sowie für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 0.5 Prozent als zusätzliche Sparbeiträge gutgeschrieben.

| Beiträge Arbeitnehmer | Bis 31.12.2013 | Ab 1.1.2014 | Veränderung |
|-----------------------|----------------|--------------|-------------|
| Sparbeiträge | 5.0 – 11.0 % | 5.0 – 12.0 % | 0.0 – 1.0 % |
| Risikobeiträge | 1.0 % | 1.0 % | - |
| Teuerungsbeiträge | 0.5 % | 0.5 % | - |
| Sanierungsbeitrag | (2012: 1.0 %) | (0 %) | (- 1.0 %) |
| (Minderverzinsung) | 2012: - 0.5 %) | (--) | (0.5 %) |

7.3.2 Leistungsseitige Massnahmen

Beitragsseitige Massnahmen können direkt in Frankenbeträge umgerechnet werden. Bei den leistungsseitigen Massnahmen ist dies schwierig bzw. heikel, weil es dazu keine einheitliche Vorgehensweise gibt. Die Schwierigkeit zeigt sich namentlich bei

der geplanten Senkung des Umwandlungssatzes von 6.4 auf 5.7 Prozent. Zusammen mit der moderaten Erhöhung der Sparbeiträge sinkt das Rentenziel künftig von 60 auf 56.8 Prozent. Beim Eintreffen der zugrunde liegenden Annahmen und bei voller Beitragsdauer entspricht die Altersrente somit nicht mehr 60, sondern noch 56.8 Prozent des letzten versicherten Lohns. Diese Leistungskürzung trifft alleine die Arbeitnehmenden.

Um weiterhin ein Rentenziel von 60 Prozent zu erreichen, müssten die Sparbeiträge um 1.0 Prozent der versicherten Lohnsumme erhöht werden. Würden diese Mehrbeiträge den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auferlegt, hätte dies jährliche Zusatzkosten von rund **Fr. 1.38 Mio. pro Jahr** zur Folge. Dieser Betrag kann als **Beitrag der Versicherten** interpretiert werden und kann den Annuitäten infolge der gesetzlich begründeten Schuld des Kantons von voraussichtlich ca. **Fr. 2.19 Mio. pro Jahr**, die alleine von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern finanziert werden, gegenübergestellt werden.

Würde obige (nicht-erfolgte) einprozentige Beitragserhöhung paritätisch von den versicherten Personen und den Arbeitgeberinnen sowie Arbeitgebern getragen, liegt der Beitrag der Arbeitnehmenden bei der Hälfte, also bei rund **Fr. 0.69 Mio. pro Jahr**.

Gemäss der vom Bund publizierten Pensionskassenstatistik tragen in der Schweiz die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ca. 58 Prozent der reglementarischen Pensionskassenbeiträge (exkl. Sanierung), die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Durchschnitt ca. 42 Prozent. Bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden beträgt die Aufteilung bisher 50.7 Prozent zu 49.3 Prozent und neu 51.1 Prozent zu 48.9 Prozent (jeweils exkl. Sanierung). Eine annähernd paritätische Beitragsaufteilung stellt bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen die Ausnahme dar. Würde die obige (nicht-erfolgte) einprozentige Beitragserhöhung vollumfänglich den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern überbunden, würde die Beitragsaufteilung 53.9 Prozent zu 46.1 Prozent betragen und würde so immer noch klar unterhalb des gesamtschweizerischen Durchschnitts liegen.

Die von der Pensionskassenkommission (neu Verwaltungsrat) beabsichtigten künftigen Leistungen sind im Kapitel 5.4.2 aufgeführt. Neben dem tieferen Altersrentenziel müssen auch die Risikoleistungen gesenkt werden, um die finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Insbesondere wird die Invalidenrente von 60 auf 55 Prozent und die Ehegattenrente von 40 auf 33 Prozent des versicherten Lohns reduziert. Bei der Ehegattenrente ist für die bisherigen Versicherten eine Besitzstandsregelung in Diskussion.

Die neue, sozialere Definition des Koordinationsabzugs führt ebenfalls zu individuellen Leistungs- und Beitragsanpassungen. Im Durchschnitt handelt es sich dabei jedoch um eine weitgehend kosten- und leistungsneutrale Anpassung.

7.4 Gegenüberstellung der Auswirkungen auf Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für aktiv versicherte Personen und Rentenbezügerinnen und -bezüger sind somit den Leistungskürzungen, die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern getragen werden müssen, gegenüberzustellen.

Diese Gegenüberstellung im Rahmen der Vollkapitalisierung zeigt deutlich auf, dass durch die geplante Reduktion des Leistungsziels von 60 Prozent auf 56.8 Prozent, die Mehrbelastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber teilweise wettgemacht wird. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Belastung netto während den Perioden 2014 bis 2018, 2019 bis 2023 und 2024 bis 2028.

| Übersicht Alle Zahlen in 1'000 Franken | AG 2014 bis 2018 pro Jahr | AN 2014 bis 2018 pro Jahr | AG 2019 bis 2023 pro Jahr | AN 2019 bis 2023 pro Jahr | AG 2024 bis 2028 pro Jahr | AN 2024 bis 2028 pro Jahr |
|---|--|--|--|--|--|--|
| Annuität gesetzliche Schuld für aktiv Versicherte | 1'310 | 0 | 1'310 | 0 | 1'310 | 0 |
| Sparbeiträge, zusätzliche ab Alter 45 | 610 | 610 | 610 | 610 | 610 | 610 |
| Sparbeiträge, zusätzliche für alle, 0.5 % | 690 | 0 | 690 | 0 | 690 | 0 |
| Risikobeiträge | - 410 | 0 | - 410 | 0 | - 410 | 0 |
| Zwischentotal für aktiv Versicherte | 2'200 | 610 | 2'200 | 610 | 2'200 | 610 |
| Annuität gesetzliche Schuld für Rentner | 880 | 0 | 880 | 0 | 880 | 0 |
| Belastung (aktiv Versicherte und Rentner) | 3'080 | 610 | 3'080 | 610 | 3'080 | 610 |
| Verzinsung der Unterdeckung, Wegfall, Durchschnitt | -1'250 | 0 | - 650 | 0 | 0 | 0 |
| Sanierungsbeiträge je 1 % bis 2018, ab 2019 für 5 Jahre je 0.5 %, ab 2023 keine Beiträge mehr | -1'380 | -1'380 | - 690 | -690 | 0 | 0 |
| Leistungsziel, Reduktion von 60 % auf 56.8 % | 0 | 1'400 | 0 | 1'400 | 0 | 1'400 |
| Belastung netto | 450 | 630 | 1'740 | 1'320 | 3'080 | 2'010 |

Die Sparbeiträge, die Risikobeiträge sowie die Reduktion des Leistungszieles basieren auf dem heutigen Stand und wurden für die drei Fünf-Jahres-Perioden nicht der Lohnentwicklung angepasst. Hingegen erfolgten Anpassungen bei der Verzinsung der Unterdeckung (Durchschnitt bzw. Wegfall ab dem 11. Jahr sowie bei den Sanierungsbeiträgen (erste Periode je 1 Prozent, zweite Periode je 0.5 Prozent und dritte Periode je 0 Prozent 2024 gänzlicher Wegfall).

Im Jahr 2012 wurden die Sparguthaben der aktiv versicherten Personen zudem mit einem Zinssatz verzinst, der um 0.5 Prozent tiefer als derjenige gemäss BVG ist. Die Sparguthaben wurden dadurch um Fr. 1.68 Mio. weniger geäufnet.

7.5 Für die Rentenbezügerinnen und -bezüger

Die laufenden Renten sind von den Leistungskürzungen nicht betroffen. Die Rentenhöhen bleiben unverändert. Das Bundesrecht lässt Eingriffe in laufende Renten nicht zu.

Hingegen beabsichtigt die Pensionskassenkommission (Verwaltungsrat), die anwartschaftliche Ehegatten- und Lebenspartnerrente im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentners von zwei Dritteln auf übliche 60 Prozent zu reduzieren. Diese Kürzung von anwartschaftlichen Leistungen ist zugelassen. Gleichzeitig ist sie die einzige Möglichkeit, die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger an der Opfersymmetrie zu beteiligen.

Weil die Unterdeckung durch die gesetzliche Forderung der Pensionskasse gegenüber dem Kanton am 1. Januar 2014 behoben ist, fliessen die Teuerungsbeiträge wieder in den Teuerungsfonds. Teuerungsanpassungen der laufenden Renten sind

bei einem Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent möglich und somit ab 2014 durchaus denkbar.

8 Terminplan

| Thema | Termine |
|--|--------------------|
| Verabschiedung durch den Regierungsrat | 11. Juni 2013 |
| Vorberatende Kommissionen FiKo, | 4. Juli 2013 |
| Vorberatende Kommissionen FGS | 5. Juli 2013 |
| 1. Lesung im Landrat | 4. September 2013 |
| 2. Lesung im Landrat | 25. September 2013 |
| Referendumsfrist | Oktober / November |
| Inkrafttreten | 01. Januar 2014 |

Stans, 11. Juni 2013

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer